

Chronologisches Verzeichnis des Monats Januar 1808

04. Januar 1808

Decret, welches Verfügungen wegen Verschönerung der Stadt Cassel enthält..

08. Januar 1808

Decret, wodurch alle Privilegien, Freiheiten oder Abonnements von Stempel-, Salz- und Accise-Gebühren und sonstigen von der Consumption und Gegenständen des Luxus zu entrichtenden Abgaben aufgehoben werden.

08. Januar 1808

Decret, wodurch die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke der Grundsteuer unterworfen werden.

09. Januar 1808

Decret, wodurch den Westphalen verboten wird, ohne Erlaubnis des Königs in die Dienste fremder Mächte zu treten.
(siehe separaten Titel: Verbote für Westphalen in fremde Mächten zu treten)

09. Januar 1808

Decret, die Kundschaften und Pässe der Handwerksburschen betreffend.

09. Januar 1808

Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons in Rücksicht der bestehenden Fideicommissse.

10. Januar 1808

Decret, wodurch alle Anwartschaften auf Präbenden aufgehoben werden.

11. Januar 1808

Decret, wodurch der Werth der im Königreiche Westphalen gangbaren Münzen festgesetzt wird, und die Strafen der Falschmünzer bestimmt werden.

11. Januar 1808

Decret, welches die Verwaltungs-Ordnung enthält.

22. Januar 1808

Decret, wodurch die Prediger und Geistlichen aller Religionen verpflichtet werden, über die Urkunden des Personenstandes ihrer Pfarrkinder Register zu führen.
(siehe separaten Titel: Urkunden des Personenstandes)

23. Januar 1808

Decret, welches eine Erläuterung des 13ten Artikels der Constitution, der die Leibeigenschaft aufhebt, enthält.
(siehe separaten Titel: Erläuterung betreffend Aufhebung der Leibeigenschaft)

24. Januar 1808

Decret, wodurch allen Deserteurs ein General-Pardon bewilligt wird.
(siehe separaten Titel: General-Pardon für alles Deserteurs)

27. Januar 1808

Decret, durch welches ein Polizei-Präfekt zu Cassel angeordnet und dessen Gehäftskreis bestimmt wird.

27. Januar 1808

**Decret, welches die den Juden aufgelegten Abgaben aufhebt.
(siehe separaten Titel: Aufhebung der den Juden auferlegten Abgaben)**

27. Januar 1808

**Decret, welches den Zeitpunkt bestimmt, wo die verbindliche Kraft der Gesetze und Decrete anfängt
(siehe separaten Titel: Verbindliche Kraft der Gesetze und Decrete)**

27. Januar 1808

Decret, welches die Verfassung der Gerichtshöfe und Tribunale enthält.

29. Januar 1808

Decret, wodurch drei Inspectoren der öffentlichen Cassen angestellt werden.

29. Januar 1808

Decret, wodurch die Errichtung einer königlichen Gendarmerie-Legion verordnet wird.

Königliches Decret, welches Verfügungen wegen Verschönerung der Stadt Cassel enthält
Im Pallaste zu Cassel, am 4ten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben in der Absicht, für die Verschönerung Unserer guten Stadt Cassel zu sorgen,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an, soll kein neues Haus früher gebaut werden, als bis dessen Richtung und Plan, in Rücksicht der Vorderseite, vom Präfecten zu Cassel genehmigt worden sind.

Art. 2. Die Vorderseite keines alten Hauses kann ohne Genehmigung des Präfecten neu errichtet oder ausgebessert werden. Derselbe kann den Befehl ertheilen, dass solches, was die Vorderseite betrifft, nach der von ihm vorgeschriebenen Richtung und Zeichnung wieder aufgebaut werde.

Art. 3. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret wodurch alle Privilegien, Freiheiten oder Abonnements von Stempel, Salz- und Accise-Gebühren und sonstigen von der Consumption und Gegenständen des Luxus zu entrichtenden Abgaben aufgehoben werden.

Im Pallaste zu Cassel, am 8ten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht der Artikel 10, 11, 12, 13, 14 und 16 des 4ten Titels der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Westphalen. wodurch die Privilegien einzelner Personen und Corporationen aufgehoben sind, wie auch nach Ansicht des von Unserm Minister der Finanzen und des Handels erstatteten Berichts, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes,

verordnet und verordnen, wie folget:

Art. 1. Alle Privilegien, Freiheiten und Übereinkünfte, wonach eine bestimmte Summe statt der Entrichtung ungewisser Gefälle bezahlt wird, in Betreff der Stempel-, Salz- und Accise-Gebühren und sonstigen von der Consumption und Gegenständen des Luxus zu entrichtenden Abgaben, von welcher Natur sie seyn, und unter welcher Benennung sie bestehen mögen, sind von 1sten Januar 1808 an, aufgehoben.

Art. 2. Es wird allen Accise- und sonstigen Cassen untersagt, vom 1sten Januar an, irgend eine Zahlung als Vergütung, Wiedererstattung, oder Entschädigung für die von der Consumption privilegierter Corporationen oder Individuen erhobenen Accise-Gebühren und sonstigen von der Consumption und den Gegenständen des Luxus zu entrichtenden Abgaben zu leisten.

Art. 3. Es ist jedoch keineswegs Unsere Absicht, durch das gegenwärtige Decret die Rückzahlung der bei dem Eingange in Unsere Staaten erhobenen Durchgangs-Gebühren zu untersagen, sondern es soll dieselbe fernerhin nach den in den bestehenden Verordnungen vorgeschriebenen Regeln und Förmlichkeiten statt haben.

Art. 4. Unsere Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret wodurch die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke der Grundsteuer unterworfen werden.

Im Pallaste zu Cassel, am 8ten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht der Artikel 10, 11, 12, 13, 14 und 16 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Westphalen vom 15ten November 1807, wodurch die Privilegien einzelner Personen und Corporationen aufgehoben sind, wie auch nach Ansicht des Berichts Unsers Minister der Finanzen und des Handels, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes,

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die steuerfreien Grundstücke, von welcher Art sie auch seyn mögen, selbst Unsere Krondomänen, Schlösser, Gärten, Parcs und Zubehörungen sollen, vom 1sten des laufenden Monats an, der Grundsteuer unterworfen seyn.

Art. 2. Gedachte Besitzungen sollen vorläufig, ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden, mit einem Achtel ihres Ertrages besteuert werden.

Die Eigenthümer können jedoch die Gläubiger, welche, Familien-Verträgen zu Folge, Capitalien auf ihren Gütern stehen haben, so wie auch die Besitzer von Apanage-Renten, Lehnstämme genannt, und überhaupt alle diejenigen, welche irgend eine auf den Gütern haftende und von einem Familien-Vertrage herrührende Abgabe zu beziehen haben, zur besagten Steuer mit beitragen lassen. *(Siehe das Decret vom 2ten Mai 1810, welches verordnet, dass, vom 1ten Januar 1810 an gerechnet, die von den ehemals steuerfreien Grundstücken zu entrichtende Grundsteuer der von den sogenannten steuerpflichtigen Grundstücken zu leistenden gleich gesetzt seyn solle).*

Art. 3. Um die Ansätze ermeldeter Steuer zu bestimmen, soll in jedem Distrikte eine besondere Commission niedergesetzt werden, welche aus sechs in folgendem Verhältnisse von Uns gewählten Mitgliedern bestehen wird,

- nämlich: ein Mitglied für die Geistlichkeit,
- zwei Mitglieder für den Adel,
- drei Mitglieder für den dritten Stand, aus den nicht adelichen und nicht privilegierten Steuerpflichtigen

Art. 4. Sämtliche Mitglieder der Commission müssen Eigenthümer und im Umfange des Distrikts angesessen seyn.

Art. 5. Der Unterpräfekt soll bei der Commission den Vorsitz führen.

Art. 6. Sobald dieselbe gebildet seyn wird, soll das Publicum durch Anschlagzettel davon benachrichtiget werden, und es sollen die steuerfreien Eigenthümer gehalten seyn, binnen einer vierzehntägigen unerstrecklichen Frist, vom Tage des Anschlags an gerechnet, genau die Natur und den Bestand ihrer Besitzungen der Commission entweder selbst anzugeben, oder durch ihre Pächter, Verwalter oder Bevollmächtigte angeben zu lassen.

Art. 7. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist soll die Commission zur Untersuchung der eingegebenen Verzeichnisse schreiten, und vermöge ihrer Localkenntnisse diejenigen ergänzen, welche entweder gar nicht eingereicht, oder für unvollständig erkannt worden seyn dürften.

Art. 8. Diejenigen, welche die Einreichung ihrer Angaben vorsätzlich verweigert oder verzögert, oder welche wissentlich falsche und unrichtige Angaben eingeliefert haben würden, sollen durch Unsern Finanz-Minister, von Amtwegen, mit dem doppelten Betrage der Summen, die sie ohnehin hätten entrichten müssen, angesetzt werden.

Art. 9. In den Departements, worin sich Cataster vorfinden, sollen die Commissionen die Richtigkeit des eingereichten Angaben nach dem Cataster prüfen, und in allen Fällen entweder die Angabe des Catasters, oder die Erklärung des Eigenthümers, jedoch vorzugsweise diejenige von beiden, welche den größten Umfang von Besitzungen darbietet, zur Grundlage bei ihren Arbeiten nehmen.

Die Commissionen haben außerdem alle Erkundigungen einzuziehen, welche sie in den Stand setzen können, gerecht zu verfahren.

Sie haben zu dem Ende die, während des Krieges, zur Bestimmung des Antheils der privilegierten Classen an der außerordentlichen Kriegssteuer, angenommenen Grundlagen und das Resultat der bei dieser Gelegenheit über den Wert und Bestand der steuerfreien Güter angestellten Untersuchungen zu Hülfe zu nehmen.

Art. 10. Die Commission hat die Steuerrolle für die bis jetzt steuerfrei gewesenen Güter vor dem 1sten März 1808 zu verfertigen. Dieselben sollen vom Unterpräfekten, welcher dem Präfekten ein Duplicat davon zuzustellen hat, nachgesehen, berichtet und für executorisch erklärt werden. Sie sollen vom 1sten Januar des nämlichen Jahrs an verbindliche Kraft haben.

Art. 11. Die in diesen Rollen verzeichneten Steuern sollen auf die nämliche Art und von den nämlichen Einnehmern, wie die Steuern der Nicht-Privilegierten erhoben werden. Die Einnehmer sollen davon die nämlichen Procente, wie von den Letztern beziehen. Im Fall sie aber einen stehenden Gehalt haben, so soll dieser im Verhältnisse zu der vermehrten Arbeit erhöht werden. Diese Erhöhung wird von Uns auf den Bericht Unseres Finanz-Ministers festgesetzt werden.

Art. 12. Die in den Rollen zu hoch, irrig oder doppelt angesetzten Eigenthümer sollen befugt seyn, auf die nämliche Art, wie die Nicht-Privilegierten, um Verminderung oder Befreiung einzukommen.

Art. 13. Es darf jedoch kein Gesuch um Entledigung, Herabsetzung oder Verminderung eher zugelassen werden, als bis erwiesen ist, dass die Hälfte des Ansatzes, über den der Steuerpflichtige sich beschwert, abgetragen worden ist; wird die Beschwerde gegründet befunden, so sollen sie etwa voraus gezahlten Summen sofort auf die bestimmt werdende Weise zurück gezahlt werden.

Art. 14. Der Präfektur-Rath soll über die Reclamationen, so wie über die streitigen Punkte bei dieser Steuerverteilung erkennen.

Art. 15. Unsere Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, der Finanzen und des Handels sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret, die Kundschaften und Pässe der Handwerksbursche betreffend.

Im Pallaste zu Cassel, am 9ten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsraths
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an gerechnet, sollen die gedruckten oder geschriebenen Kundschaften, welche den Handwerksburschen von den Zunftvorstehern oder von ihren Meistern ausgestellt worden, von der Obrigkeit des Orts, wo die Zunftvorsteher oder Meister wohnen, eingesehen und als ächt bescheiniget werden.

Art. 2. Alle diejenigen Handwerksbursche, welche mit alten Kundschaften versehen sind, sollen dieselben innerhalb eines Monats von der Obrigkeit des Ortes, in welchem sie sich aufhalten, einsehen und als ächt bescheinigen lassen. Nach Ablauf dieser Zeit sollen die nicht bescheinigten Kundschaften nicht mehr gültig seyn, noch Glauben verdienen.

Art. 3. Die Kundschaften können durchaus nicht die Stelle der Pässe vertreten; sondern es sind die reisenden Handwerksbursche gehalten, sich an dem Orte, von dem sie abreisen, einen Pass geben zu lassen, welcher ihnen nur nach geschehener Vorzeigung ihrer Kundschaften ausgestellt werden darf, und in welchem von der Beglaubigung dieser Letztern Meldung geschehen muss.

Art. 4. Die fremden Handwerksbursche, welche bei ihrem Eintritte in das Königreich bloß ihre Kundschaften bei sich tragen werden, sollen gehalten seyn, in der ersten Gemeinde auf der Gränze einen Pass zu nehmen, welcher ihnen jedoch, im Fall sie verdächtig scheinen, verweigert werden soll.

Art. 5. Die Pässe sollen unentgeltlich ausgefertigt, und nur die Stempel-Gebühren bezahlt werden.

Art. 6. Ein jeder Handwerksbursche, welcher vier Wochen nach der Bekanntmachung dieses Decrets ohne Pass reisen würde, soll verhaftet, und, nach Befinden der Umstände, wie ein Landstreicher bestraft werden.

Art. 7. In den Pässen soll der Ort bemerkt werden, wohin sich der Empfänger zu begeben gedenkt; sie sollen überdies die Beschreibung seiner Person enthalten, und von ihm, wenn er schreiben kann, unterschrieben werden; ist er aber des Schreibens unerfahren, so soll davon im Passe Meldung geschehen.

Art. 8. Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Auszug aus dem Protocoll des Staats-Secretariats.

Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons in Rücksicht der bestehenden Fideicommiss.

Sitzung vom 9ten Januar 1808

(Siehe ein anderes Gutachten vom 8ten April 1809. wodurch das gegenwärtige erklärt wird)

Der Staatsrath, welchem Seine Majestät den Bericht des provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten über die Frage:

Welche Wirkung hat der 896ste Artikel des Gesetzbuches Napoleons, worin alle fideicommissarischen Substitutionen verboten werden, auf die am 1sten Januar 1808, als dem Tage, wo das Gesetzbuch Napoleons Civilgesetzbuch des Königreichs geworden ist, bestehende Substitutionen?

zugeschickt haben;

In Erwägung, dass, wenn gleich das Gesetz keine zurückwirkende Kraft haben darf, und nur für die Zukunft verbotende Vorschriften enthält, es gleichwohl auf der andern Seite gewiss ist, dass ein neues Gesetz die Folgen eines vorhergehenden verändern kann, ohne jedoch wohl erworbene Rechte zu kränken;

Dass folglich das Verbot solcher Substitutionen jeden Anfall und jede künftige Vollziehung derselben verhindert, wenn nicht schon wirklich ein Recht erworben ist;

Dass daher die Frage entsteht; ob vor dem Tode des mit dem Fideicommiss Belasteten ein Recht erworben sey?

Dass man wohl sagen könnte, es hätten bei Lebzeiten des Belasteten die Fideicommisserberben nur eine Hoffnung, ein bedingtes Recht, abhängig theils von verschiedenen Ereignissen, welche die Substitutionen vereiteln können, theils von ihrem Überleben, woraus es sich dann folgern ließe; dass sie kein so begründetes Recht haben, um nicht der Wirkung eines, vor dem Ereignisse, wodurch sie in Besitz gesetzt werden, erlassenen Gesetzes unterworfen zu seyn;

Dass man dagegen aber auch einwenden kann, es habe sich der vor dem 1sten Januar 1808 geborne Fideicommisserbe auf die Substitution, zu welcher er berufen war, Rechnung gemacht; er sey aus einer, in Rücksicht auf das Fideicommiss eingegangenen Ehe geboren; er habe, wenn er volljährig war, in der wahrscheinlichen Erwartung, das Fideicommiss zu erhalten, Verbindlichkeiten übernommen, oder es hätte, im Falle er minderjährig war, seine Ältern Verfügungen in Beziehung auf das Fideicommiss treffen können, so dass, wenn man diejenigen, welche zunächst zum Besitze der Fideicommissie, die vom 1sten Januar an eröffnet werden, für nicht dazu berechtigt erklären wollte, man viele Familien beunruhigen, und viele nach den bestehenden Gesetzen eingegangene Verträge vernichten würde; dass mithin die Billigkeit – die beste Auslegerin der Gesetze – es nothwendig macht, in der Person des nächsten Fideicommisserberben ein Recht anzuerkennen, welches der 896ste Artikel des Gesetzbuches Napoleons, ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beizulegen, nicht aufheben kann;

Dass jedoch dieser Beweggrund weder auf nicht lebende, noch auf Fideicommisserberben Anwendung findet, welche, wenn gleich geboren, doch nur in Ermangelung eines Andern, oder nach einem Andern, der zwischen ihnen und dem Belasteten steht, berufen werden; da in diesem Falle die Hoffnungen zu entfernt und zu unbestimmt sind, als dass sie Verbindlichkeiten und Verfügungen hätten veranlassen können, und folglich ein wohl erworbenes Recht sich weder annehmen, noch voraussetzen lässt;

Ist der Meinung, dass, kraft des 896sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons, die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können; dass dennoch der nächste

Fideicommisserbe, welcher vor dem 1sten Januar 1808 geboren ist, noch zur Erbfolge gelangen soll, jedoch nur er allein, und dergestalt, dass ihm die völlige freie Verfügung über die Güter zustehet.

Für die Übereinstimmung des Auszuges. Der provisorische
General-Secretär des Staatsraths,
Unterschrieben, **von Morvins von Montbreton.**

Genehmigt im königlichen Pallaste zu Cassel, am 9ten Januar 1808.
Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,
Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret, wodurch alle Anwartschaften auf Präbenden etc. aufgehoben werden.
Im Pallaste zu Cassel, am 10ten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben, nach Ansicht des 15ten Artikels der Constitution und auf den Bericht Unsers provisorischen
Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Anwartschaften auf Präbenden und sonstigen Beneficien, welche von den Königen und Fürsten, die vor Uns regierten, in männlichen oder weiblichen Stiftern oder andern geistlichen Anstalten Unsers Königreichs ertheilt worden sind, werden hiermit aufgehoben.

Art. 2. Diejenigen, welche dergleichen Anwartschaften erhalten, oder diejenigen, welche die erlangten Anwartschaften an Andere verkauft, oder auf irgend eine andere Art unter der Bedingung übertragen haben, die äußern Unterscheidungszeichen der Stifter, für welche die Anwartschaften ertheilt worden waren, forttragen zu dürfen, sind verbunden, diese Zeichen abzulegen.

Art. 3. Die Mitglieder der verschiedenen in Unsern Staaten bestehenden Stiftern sind zwar berechtigt, das Kreuz, durch welches sie sich unterscheiden, fortzutragen, jedoch soll dasselbe in allen Stiftern an einem gleichförmigen schwarzen, vier und fünf Millimeter breiten, Bande befestigt werden.

Art. 4. Die Kreuze der Stifter sollen auf der Brust hängend getragen werden, und können weder an das Knopfloch befestigt, noch in Gold, Silber oder auf irgend eine Art auf die Kleider gestickt werden.

Art. 5. Um die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets in Ausübung zu bringen, wollen Wir, dass die wirklichen Mitglieder der Stifter, im Falle des Zuwiderhandelns, ihre Einkünfte aus den Stiftern verlieren, diejenigen aber, welche bloß Anwartschaften haben, mit der Strafe des Ungehorsams belegt werden sollen.

Art. 6. Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,
Unterschrieben, **Johann von Müller**

**Königliches Decret, wodurch der Werth der im Königreiche Westphalen
gangbaren Münzen festsetzt, und die Strafen der Falschmünzer bestimmt werden.**
Im Schlosse Catharinenthal, am 11ten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers der Finanzen und des Schatzes;
nach Ansicht des 54sten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807, und der für
den Dienst der französischen Armee-Cassen unterm 14ten December 1806 und 18ten Februar 1807,
entworfenen Münz-Tarifs;

in Erwägung, dass es, ehe das durch den 17ten Artikel besagter Verfassungs-Urkunde
vorgeschriebene Münzsystem eingeführt werden kann, nothwendig ist:

1. im ganzen Umfange Unseres Gebietes den Umlauf der Münzen, welche gegenwärtig nur in
einem Theile Unserer Staaten Cours haben, zu genehmigen;
2. den wahren Werth derselben, in Vergleichung mit der am besten bekannten und
unwandelbarsten Münzeinheit, welches unstreitig jene der neuen französischen Münzen ist,
für die öffentlichen Cassen zu bestimmen;
3. die kräftigsten Maßregeln gegen die Verfertigung und Einführung falscher Münzen zu
ergreifen;

nach Anhörung Unsers Staatsraths;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die in den nachstehenden zwölf Paragraphen angeführten Münzen sollen um den daneben in
Francs und Centimes bemerkten Wert im Handel und in allen öffentlichen Cassen Unseres
Königreichs angenommen werden:

§. 1. Französische Münzen

Abschnitt 1. Neue französische Münzen

	Fr.	Ct.	Br.
1. Ein doppelter Napoleon'or für	40		
2. ein Napoleon'or für	20		
3. ein silbernes 5 Francs-Stück für	5		
4. ein dergleichen 2 Francs-Stück für	2		
5. ein dergleichen 1 Francs-Stück, welches die französische Münz-Einheit ist	1		
6. ein dergleichen Stück für einen halben Franc oder fünfzig Centimes, für		50	

Abschnitt 2. Alte französische Münzen.

7. Ein doppelter Louis'or von 48 Livres tournois, für	47	40	20/27
8. ein Louis'or von 24 Livres tournois, für	23	70	10/27
9. ein 6 Livres-Thaler für	5	92	16/27
10. ein 3 Livres-Thaler, für	2	96	8/27

§. 2. Hessen-Casselsche Münzen.

11. Ein Conventionsthaler oder doppelter Conventionsgulden, welcher 1 ½ Thaler Hessisch gilt, und 32 hessische Groschen beträgt, für	5	18	
12. ein Thaler, 24 Groschen oder ¼ eines Conventionsthalers, oder 1 ½ Gulden geltend, für	3	88	½
13. ein Gulden oder ein halber Conventionsthaler, 16 Groschen oder 2/3 eines Thalers geltend, für	2	59	
14. ein halber Thaler, 12 Groschen geltend, für	1	94	¼
15. ein halber Gulden, oder ¼ eines Conventionsthalers, 8 Groschen oder 1/3 Thaler geltend, für	1	29	½
16. ein Viertel-Thaler, 6 Groschen geltend, für		97	½
17. ein Sechstel-Thaler, 4 Groschen geltend, für		64	¾
18. ein Achtel-Thaler, 3 Groschen geltend, für		48	9/16
19. ein Zwölftel-Thaler, 2 Groschen geltend, für		32	3/8
20. ein doppelter Weißpfennig, 1 ½ Groschen			

geltend, für	24	9/32
21. ein 24stel Thaler, 1 Groschen oder 12 Pfennige geltend, für	16	3/16

§. 3. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Münzen.

22. ein doppelter Braunschweigischer Carld'or, für	41	60	
23. ein einfacher Carld'or, für	20	80	
24. ein halber Carld'or, für	10	40	
25. ein silberner Species-Thaler oder doppelter Conventions-Gulden, 1½ Reichsthaler oder 32 Braunschweig-Wolfenbüttelsche gute Groschen geltend, für	5	18	
26. ein Conventions-Gulden oder halber Species- Thaler, 16 Groschen geltend, für	2	59	
27. ein Viertel-Speciethaler, 8 gute Groschen, geltend, für	1	29	½
28. ein Sechstel-Reichsthaler, oder ein Viertel-Gulden, 4 gute Groschen geltend, für		64	¾
29. ein Zwölftel-Reichsthaler, 2 gute Groschen, für		32	3/5
30. ein 2 Mariengroschenstück, 1 guten Groschen 4 Pfennige oder 1½ gute Groschen geltend, für		21	7/13
31. ein 24stel Reichsthaler, 1 guten Groschen oder 12 Pfennige geltend, für		16	3/16

§. 4. Sächsische Münzen.

32. ein goldener Ducaten, für	11	63	
33. ein doppelter Augustd'or	41	60	
34. ein einfacher Augustd'or	20	80	
35. ein halber Augustd'or	10	40	
36. ein Conventionsthaler, oder Doppel Gulden, in Silber, für	5	18	
37. ein halber Conventionsthaler oder Gulden für	2	59	
38. ein Viertel-Conventionsth. oder ein halber Gulden	1	29	½
39. ein Vier-Groschenstück, für		64	¾
40. ein Zwei-Groschenstück, für		32	3/8

§. 5. Hildesheimische, Münsterische und Paderbornische Münzen.

41. die verschiedenen gangbaren, mit dem Bildnisse der ehemaligen Beherrscher dieser Länder und nach dem Conventionsfuße, die Cölmische Mark fein Silber zu zwanzig Gulden, ausgeprägten Münzen, bis zu den Zwei-Groschen-Stücken, für den nämlichen Werth, wie die sächsischen Münzen.

§. 6. Die Hannoverschen oder Braunschweig-Lüneburgsche Münzen.

42. Ein Species-Thaler oder Zwei-Guldenstück in Silber, 1½ Reichsthaler, oder 48 Mariengroschen oder 32 gute Groschen geltend, für	5	75	½
43. zwei Drittel-Reichsthaler, Gulden genannt, 24 Marien- Groschen oder 16 gute Groschen geltend, für	2	87	¾
44. ein Drittel-Reichsthaler oder halber Gulden, 12 Mariengroschen oder 8 gute Groschen geltend, für	1	43	7/8
45. ein Sechstel-Reichsthaler oder Viertel-Gulden, 6 Mariengroschen oder 4 gute Groschen geltend		71	15/16
46. ein Vier-Mariengroschenstück, oder 9tel Reichs- Thaler, oder Sechstel-Gulden, 2 gute Groschen 8 Pfennige geltend, für		47	23/24
47. ein Zwölftel-Reichsthaler, 3 Mariengroschen oder 2 gute Groschen geltend, für		35	31/32
48. ein Zwey-Mariengroschenstück oder 12tel Gulden, 1 guten Groschen 4 Pfennige geltend, für		23	47/48

§. 7. Preußische Münzen

(Siehe das Decret vom 16ten April 1808, welches eine neue Bestimmung der Werthe dieser Münzen enthält)

49. ein Preußischer doppelter Friedrichd'or für	41	60	
50. ein Preußischer Friedrichd'or, für	20	80	
51. ein halber Friedrichd'or, für	10	40	
52. ein Preußischer Reichsthaler in Silber, 24 Groschen geltend, für	3	70	
53. ein Preußischer Gulden oder zwey Drittel- Reichsthaler, 16 Groschen geltend, für	.2	46	2/3
54. ein halber Reichsthaler, 12 Groschen geltend, für	1	85	
55. ein Drittel Reichsthaler, 8 Groschen geltend, für	1	23	1/3
56. ein Viertel Reichsthaler, 6 Groschen geltend, für		92	1/2
57. ein Vier-Groschenstück, für		62	2/3
58. ein Zwölftel-Thaler, 2 Groschen oder 24 Pfennige, für		30	5/6

§. 8. Hamburger Münzen.

59. ein Hamburger Ducaten für	11	63	
60. ein Hamburger Reichsthaler Banco in Silber für	5	82	3/4
61. eine Mark Lübisch für	1	52	

§. 9. Holländische Münzen.

62. ein holländischer Ducaten für	11	63	
63. ein holländischer Silber-Gulden (Sie das Decret vom 9ten December 1809, welches den Werth derselben auf zwei Franc acht Centimes herabsetzt)	2	12	

§. 10. Vormalige Brabäntische Münzen.

64. ein brabäntischer Kronenthaler, 162 Kreuzer, Reichswährung, geltend, für	5	82	3/4
65. ein halber Kronenthaler für	2	91	3/8
66. ein Viertel Kronenthaler für	1	45	11/16

§. 11. Vormalige Reichs-Münzen.

67. ein Conventionsthaler oder Reichsthaler für	5	18	
68. ein halber Conventionsthaler oder schwerer Gulden für	2	59	
69. ein 20 Kreuzerstück, Kopfstück genannt, 1/3 eines Rheinischen Guldens betragend, für		86	1/3
70. ein 10 Kreuzerstück oder halbes Kopfstück, ein Fünftel eines Rheinischen Guldens betragend, für		43	1/6

§. 12. Österreichische, Hungarische und Böhmisches Münzen.

71. ein goldener Ducaten für	11	63	
72. ein doppelter Souveraind'or für	34	82	
73. ein einfacher Souveraind'or für	17	41	
74. die Silbermünzen, mit Einschluss der 10 Kreuzer- Stücke oder halben Kopfstücke, wie im vorher- gehenden Paragraphen.			

Art. 2. Die Scheidemünzen von Silber und Kupfer, deren Nominalwert geringer ist, als der niedrigste Nominalwert der in den sieben ersten Paragraphen des vorhergehenden Artikels erwähnten neun französischen, Hessen-Casselschen, Braunschweig-Wolfenbüttelschen, Sächsischen, Hildesheimischen, Münsterschen und Paderbörnischen, Hannöverschen oder Braunschweigisch-Lüneburgischen und Preußischen Münzen, sollen ebenfalls in allen öffentlichen Cassen Unsers Königreichs, jedoch nur zur Ausgleichung oder als Bruchtheile der nach jeder der gedachten Währungen unmittelbar höheren Münzart angenommen werden.

Diese niedern Geldmünzen, von der ersten an bis zur letzten einer jeden Währung, sollen nach ihrem Nominalwerte und in Francs und Centimes berechnet, nach dem für jede dieser Währungen festgesetzten Verhältnisse in Unsern Cassen angenommen werden.

Und damit kein Zweifel über die Frage entstehen möge, wie viel an Scheidemünzen angenommen werden dürfe, so erklären Wir, dass die öffentlichen Rechnungsbeamten und Einnehmer nicht

gezwungen werden können, von jedem Unserer Schuldner und bei jeder von diesem zu machenden Zahlung mehr anzunehmen, als zwei Stücke zu zwei Centimes von dem neuen Französischen Gelde, weil die in unmittelbar höherm Werthe stehende Münze ein Fünf-Centimesstück ist; noch mehr, als ein fünf Centimesstück, weil die in unmittelbar höherm Werthe stehende Münze ein Zehn-Centimesstück ist; und nicht mehr als einen, den zwei und dreißigsten Theil eines Hessen-Casselschen Thalers ausmachenden, oder neun Pfennige geltenden Weißpfennig, weil die in unmittelbar höherm Werthe stehende Münze ein zwölf Pfennige geltender Groschen ist; und nicht mehr, als drei Braunschweigisch-Wolfenbüttelsche Pfennigstücke weil die in unmittelbar höherm Werthe stehende Vierpfennigstück ist, und eben so bei den andern Scheidemünzen.

Wir verbieten Unsern Einnehmern und Rechnungs-Beamten, von dieser Regel abzuweichen, widrigenfalls sie dafür haften sollen und ihre Absetzung gewärtigen müssen.

Wir gebieten ihnen zugleich, unter Androhung der nämlichen Strafe über die Vollziehung der gegenwärtigen bestehenden Verordnungen zu halten, welche Unsern Schuldnern die Münzarten vorschreiben, in welchen sie ihre Schuld abtragen sollen.

Art. 3. Sind ausgenommen von den niedern Münzen, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge als Scheidemünze, nach ihrem Nominalwerte, angenommen werden müssen,

1. nach der ehemals **Hessen-Casselschen Währung**, nämlich

- ein Sechs-Hellerstück silberner Scheidemünze oder die Hälfte eines Weißpfennigs, welcher, anstatt für 4½ Pfennige, nur für 4 Pfennige oder 1/3 Groschen angenommen und nach dem neuen französischen Gelde gerechnet werden soll, für **5 Ct. 5/16 Br.**
- und die kupferne Hessen-Casselschen Münzen von 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Heller, welche den Werth von Pfennigen haben und, als solche, für eben so viel Pfennige, als sie Heller anzeigen, angenommen werden sollen, den Pfennig gerechnet zu **1 Ct. 41/144 Br.**

2. nach der **Preußischen Währung**,

- ein 12 Pfennige vorstellendes Ein-Groschenstück silberner Scheidemünze, oder 1/24tel Reichsthaler, welches in Unsern Cassen nur für 8 Preußische Pfennige oder 2/3tel Groschen angenommen und im französischen Gelde keinen höhern Wert haben soll als von **10 Ct 5/18 Br.** (*Siehe das Decret vom 15ten Julius 1809, wodurch der Werth dieser Münze auf 6 Pfennige herabgesetzt wird*).
- und die drei Stücke silberner Scheidemünze, welche heißen, das erste, ein 48stel eines Preußischen Thalers, die Hälfte eines Groschen oder 6 Pfennige vorstellend; die zweite von 3 Pfennigen, und die dritte von 1 Pfennig, welche drei Münzarten, von dem Tage an gerechnet, nicht mehr in Unsern königlichen Cassen angenommen werden dürfen (*Siehe das Decret vom 11ten April 1808, wodurch die in diesem und vorhergehenden Artikel enthaltenen Verfügungen für anwendbar auf den Handel, und Privat-Verträge erklärt werden*).

Art. 4. Die im zweiten Abschnitte des ersten Paragraphen des ersten Artikels nicht angeführten Münzen, so wie die Geldstücke, welche einen geringern Werth haben, als die im 8ten, 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Paragraphen des ersten Artikels des gegenwärtigen Decrets bezeichneten, sollen, vom Tage der Bekanntmachung desselben angerechnet, in Unsern Staaten keinen Cours mehr haben.

Art. 5. Bis das durch die Constitution vorgeschriebene Münzsystem definitiv wird eingeführt worden seyn, sollen sich die öffentlichen Einnehmer und Rechnungsbeamten in ihren Rechnungen der Abtheilung der örtlichen Münz-Einheit in Albus und Heller für Hessen, und in Mariengroschen für Braunschweig-Wolfenbüttel und Braunschweig-Lüneburg oder Hannover, nicht mehr bedienen. Sie haben ihre Rechnungen, Register und Nachweisungen des Cassenbestandes in Groschen oder gute Groschen und Pfennigen aufzusetzen, und in einer Zusatz-Columnne den Betrag in Francs und Centimes, nach Maßgabe des im 1sten, 2ten und 3ten Artikels des gegenwärtigen Decrets aufgestellten Tarifs, beizufügen.

Art. 6. Die Urheber, Begünstigter und Mitschuldigen der Verfertigung falscher Münzen, theils mit dem Gepräge derer, welche in Unsern Staaten Umlauf haben dürfen, theils die mit Unserm und Unserer Nachfolger Stempel und Bildnisse ausgeprägten Münzen, sollen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 7. Ebenso sollen die Urheber, Begünstigter und Mitschuldigen der Einfuhr falscher, in andern Staaten verfertigten, Münzen in Unser Königreich mit dem Tode bestraft werden.

Art. 8. Unter falschen Münzen sind zu verstehen:

1. diejenigen, welche ohne die Genehmigung und ohne Vorwissen des Souverain, in dessen Lande die Fabrication statt gehabt hat, verfertigt worden sind, selbst wenn sie den Gehalt und das Gewicht einer ähnlichen, in dem nämlichen Lande im Umlaufe seyenden Münze hätten;
2. diejenigen, welche zwar mit Genehmigung oder Duldung des Landesfürsten verfertigt worden sind, in dessen eigenen Staaten aber keinen gesetzlichen Cours haben.

Art. 9. Wenn die beschriebenen falschen Münzen in den der Herrschaft oder der Hoheit des Königs von England unterworfenen Länder verfertigt worden sind, so soll noch ausserdem das gesammte Vermögen der Urheber, Begünstigter und Mitschuldigen der in Unser Königreich geschehenen Einführung der gedachten Münzen, zu Unserm Vortheile eingezogen werden.

Art. 10. Es soll jedoch, nach Beschaffenheit der Umstände, von Uns und Unsern Nachfolgern alle Strafe denjenigen Mitschuldigen des Verbrechens der Verfertigung oder Einfuhr falscher Münzen erlassen werden können, welche, ehe noch eine Untersuchung deshalb von Polizei- oder Gerichtswegen angestellt worden, die Anzeige davon Unsern hierzu bestellten Beamten gemacht haben werden.

Art. 11. Unsere provisorischen Minister de Justizwesens, der Finanzen, und des Schatzes sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret, welches die Verwaltungs-Ordnung enthält.

Im Schlosse Catharinenthal, am 11ten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsraths
verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

§. 1. Departements-Behörden.

Art. 1. In Gemässheit des 34sten Artikels der Constitution soll in einem jeden Departement ein Präfekt, ein General-Secretär der Präfektur, ein Präfektur-Rath und ein General-Departements-Rath seyn.

Art. 2. In dem Elbe- Fulda- Ocker- Werra- und Wester Departement soll der Präfektur-Rath aus vier, und der General-Departements-Rath aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

Art. 3. In dem Harz- Leine- und Saale-Departement soll der Präfektur-Rath aus sechzehn Mitgliedern bestehen.

§. 2. Von den Präfekten.

1ster Abschnitt. Verwaltung

Art. 4. Die Präfekten sind, unter dem Oberbefehle und der Aufsicht von Uns, als Oberhaupt der Nation und der Verwaltung des Königreichs, mit allen Zweigen dieser Verwaltung, und namentlich mit denen beauftragt, welche Bezug haben:

1. auf die Aufsicht über das öffentliche Erziehungswesen, über die Universitäten, Collegien, Schulen, und überhaupt Alles, was auf den politischen und moralischen Unterricht sich bezieht;
2. auf die Verwaltung und Verwendung der in jedem Departement zur Aufmunterung des Ackerbaues, der Künste, des Gewerbleißes und jeder Gattung öffentlicher Wohltätigkeit bestimmten Gelder;
3. auf die Aufsicht und Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser;
4. auf die Unterstützung der Armen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen und Wohltätigkeits-Anstalten;
5. auf die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums;
6. auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Flüsse und anderer gemeinheitlichen Gegenstände;
7. auf die Leitung und Vollendung der im Departement angeordneten Arbeiten, zur Anlegung und Unterhaltung der Strassen, Canäle, und anderen im Departement den gemeinen Nutzen bezweckenden Werke;
8. auf die Erbauung und Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände;
9. auf die Erhaltung der Gesundheits-Anstalten, der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, so wie namentlich die Ausrottung des Landstreichers- und Bettlerwesens.

2ter Abschnitt.

Art. 5. Den Präfekten soll ebenfalls Alles, was die Aushebung, den Dienst und den Gebrauch der Milizen oder Nationalgarden im Innern eines jeden Departement betrifft, in so weit solche nicht in Requisition oder auf den Kriegsfuss gesetzt seyn werden, übertragen seyn.

Art. 6. Sie haben gemeinschaftlich mit den Militär-Verwaltungs-Behörden über die Erfüllung der Verträge zu wachen, welche der Kriegs-Minister wegen Einquartierung, Casernirung und Verpflegung der in ihren Departements zur Besatzung liegenden Truppen, und sonstiger an diese zu machenden Lieferungen abgeschlossen hat.

Art. 7. Ferner sollen sie die Maßregeln leiten, welche man in Rücksicht der Aushebung der Conscription und der Aufstellung der Listen der zum Dienst einberufenen Conscripten ergreifen wird. Bei der Ziehung haben sie den Vorsitz zu führen und über die Ausmusterung und Dienstbefreiungen zu erkennen, so wie dies durch besondere von Uns über diesen Gegenstand zu erlassende Decrete angeordnet werden wird. (*Man sehe hierüber das Gesetzbuch über die Militär-Conscription, datirt vom 16ten November 1809.*)

3ter Abschnitt.

Art. 8. Den Präfekten liegt endlich ob:

1. die Steuer-Register verfertigen und die Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Municipalität besorgen zu lassen;
2. über die Erhebung der indirecten und Consumtions-Auflagen die Aufsicht zu führen;
3. über die den Steuerpflichtigen zustehenden Erlasse des ganzen Betrags oder eines Theils ihrer Steuern zu erkennen;
4. alles da, was sowohl die Erhebung und Ablieferung des Steuer-Ertrags, als den Dienst und die Verrichtungen der hierzu angestellten Beamten angehet, anzuordnen und darüber genaue Aufsicht zu führen;
5. die Verrichtung der in jedem Departement auf den Steuer-Ertrag angewiesenen Ausgaben anzuordnen und dafür zu sorgen, dass sie wirklich geschehe.

§. 3. Streitige Gegenstände. Präfektur-Rath.

Art. 9. Dem Präfektur-Rathe liegt ob, zu erkennen:

1. über die von Privatpersonen eingereichten Gesuche um Entladung oder Verminderung ihres Antheils an der directen Steuer;

2. über alle Streitigkeiten, welche in Hinsicht der Beitreibung der indirecten und Consumtions-Auflagen entstehen können, so wie auch über die Unterschleife und Gesetzes-Übertretungen, in welchen Fällen derselbe die festgesetzten Geldstrafe und Confiscationen auszusprechen hat, in so fern nämlich die darüber aufgenommenen Protocolle nicht wegen einer Unrichtigkeit angegriffen worden sind, oder die eine oder die andere Partei nicht die Sache peinlich eingeleitet hat; *(siehe den 21ten Artikel des Gesetzes vom 14ten Februar die correctionelle Processordnung enthaltend, welcher verordnet, dass alle Übertretungen der Gesetze über die Consumtionssteuern, die Zoll- und Einganges-Abgaben, den Stempel und die Gewerbesteuer (Patente), den Verkauf und die Ausführung des Salzes, in erster Instanz, dem Betrage der Geldstrafe nach, entweder von den Municipal-Polizei-Gerichten oder von den Corrections-Tribunalen beurtheilt werden sollen, und den 44ten Artikel desselben Gesetzes, welcher verordnet, dass die Appellation von den, in erster Instanz von den Corrections-Tribunälen erlassenen, Erkenntnissen vor den peinlichen Gerichtshof des Departement gebracht werden soll).*
3. über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungs-Behörden über die Art der Auslegung und Vollziehung der Bedingungen ihrer Verträge etwa sich erhebenden Streitigkeiten;
4. über die Forderungen der Privatpersonen, welche sich über Schaden beschweren, der ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden ist;
5. über die Gesuche und Streitigkeiten wegen Entschädigungen, welche Privatpersonen für die ihnen bei dem Wege- und Canal-Bau oder zu andern öffentlichen Werken hinweg genommenen oder herum gegrabenen Ländereien gebühren;
6. über die im Betreff der Brücken und Chausseen, der Leinpfade, Land- und Heerstrassen entstehenden Streitigkeiten;
7. über die von den Städten, Flecken oder Dörfern eingehenden Gesuche um Ermächtigung vor Gericht auftreten zu dürfen.

Der Präfekt ist berechtigt, den Sitzungen des Präfektur-Rathes beizuwohnen; er hat darin den Vorsitz, und, wenn die Meinungen getheilt sind, eine entscheidende Stimme.

Die Präfektur-Räthe können keinen Beschluss fassen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zu Fassung eines Beschlusses erforderliche Zahl der Mitglieder voll zu machen.

§. 4. Vertheilung der Auflagen.

Art. 10. Der General-Departements-Rath soll sich jedes Har versammeln. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird durch die Regierung bestimmt werden. Die Dauer seiner Versammlung kann sich nicht über vierzehn Tage erstrecken.

Art. 11. Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und ein anderes zum Secretär zu ernennen. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

Art. 12. Der Departements-Rath hat

1. die Vertheilung der directen Steuern unter die Distrikte des Departement zu machen;
2. auf die von den Distrikträten, Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Gesuche um Verminderung der Steuern zu verfügen;
3. die Zahl der Zulags-Centimes, deren Auflage zur Bestreitung der Departement-Ausgaben begehrt wird, in dem durchs Gesetz bestimmten Masse festzusetzen;
4. die vom Präfekten über die zu besagten Ausgaben verwendeten Zulags-Centimes abzulegende jährliche Rechnung abzuhören;
5. seine Meinung über die Lage und Bedürfnisse des Departement abzugeben.

Art. 13. Der General-Departements-Rath kann nur dann beratschlagen, wann wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 14. Er kann in keinem Falle und unter keinem Vorwande Verwaltungs-Handlungen vornehmen, welche dem Präfekten allein vorbehalten sind.

§. 5. Secretariat und Archiv.

Art. 15. Es soll in jedem Departement ein General-Secretär, als Archiv-Vorsteher und Direktor der Verwaltungs-Büreaux, angestellt werden.

Art. 16. Der General-Secretär vertritt in Abwesenheits- oder Krankheits-Fällen die Stelle des Präfekten, es wäre denn, dass dieser hierzu ein Mitglied des Präfektur-Rates ausdrücklich beauftragt hätte.

Er unterzeichnet die Ausfertigungen und stehe dem Präfekten bei allen öffentlichen Handlungen, die derselbe in dieser Eigenschaft vornimmt, zur Seite.

Zweiter Titel.

Distrikts-Behörden.

§. 1. Von den Unterpräfekten.

Art. 17. Es soll in jedem Distrikte ein Unterpräfekt, ein Secretär der Unterpräfektur und ein Distriktsrat seyn.

Die Unterpräfekten haben in dem Umfange ihrer Distrikte, unter der Oberaufsicht der Präfekten, an den Amtsverrichtungen Theil zu nehmen, welche Letztern in Gemässheit der obigen Artikel zustehen.

Art. 18. Sie sollen die Mittelpersonen seyn, durch welche der Briefwechsel zwischen den Präfekten und Municipalitäten geführt wird; sie haben den Präfekten die Gesuche der Municipalitäten zu übersenden, und den Letztern die Entscheidungen und Beschlüsse der Präfekten zuzufertigen; sie haben über jeden Gegenstand ihr Gutachten beizufügen und alle ihnen abgeforderten Erläuterungen zu ertheilen.

Art. 19. Sie dürfen keine Maßregel eigenmächtig nehmen, selbst keine Instruction über die Vollziehung der Gesetze erlassen, ohne für solche vorher die Genehmigung des Präfekten erhalten zu haben, ausgenommen in Fällen, wo ihnen die Gesetze besondere Dienstbefugnisse beilegen.

§. 2. Untervertheilung der Auflagen.

Distriktrath.

Art. 20. Der Distrikt-Rath versammelt sich in jedem Jahre zweimal; einmal vor, und das zweite Mal nach der Versammlung des General-Departementsraths. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird von der Regierung bestimmt werden; seine erste Versammlung kann nicht über vierzehn und die zweite nicht über zehn Tage dauern.

Art. 21. Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und ein anderes zum Secretär zu ernennen.

Art. 22. In der ersten Zusammenkunft hat er

1. die Jahres-Rechnung abzuheören, welche der Unterpräfekt über die Verwendung der ihm zu Bestreitung der Ausgaben seines Distrikts zugestandenen Gelder abzulegen hat;
2. über die von den Städten und Dörfern eingehenden Steuer-Entladungsgesuche sein mit Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben;
3. dem Präfekten über den Zustand und die Bedürfnisse des Distrikts seine Meinung schriftlich zugehen zu lassen, damit solche dem General-Departementsrathe vorgelegt werde.

Art. 23. In der auf die Versammlung des General-Departementsraths unmittelbar folgenden Zusammenkunft hat der Distriktrath die Vertheilung der directen Steuern unter die den Distrikt bildenden Städte, Flecken und Dörfer zu machen.

Art. 24. In den Distrikten, worin die Departements-Hauptörter liegen, sollen keine Unter-Präfekten seyn.

§. 3. Von den Secretären der Unterpräfektoren.

Art. 25. In jeder Unterpräfektur soll ein Secretär seyn, welcher Archivaufseher und Büreaux-Chef der Unterpräfektur ist.

Art. 26. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen hat der Secretär die Stelle des Unterpräfekten zu versehen; er unterzeichnet die Ausfertigungen und steht dem Unterpräfekten bei allen Handlungen, welche von ihm in dieser Eigenschaft vorgenommen werden, zur Seite.

Dritter Titel.

§. 1. Von den Municipalitäten.

Art. 27. In Gemässheit des 37sten Artikels der Constitution soll jede Municipalität von einem Maire und von Adjuncten (Beigeordneten) verwaltet werden; für jede derselben soll ein Municipalrath seyn.

Art. 28. In den Örtern, deren Bevölkerung nicht über 2'500 Einwohner beträgt, soll ein Maire und ein Adjunct: in den Städten oder Flecken von 2'500 bis 5'000 Einwohner, ein Maire und zwei Adjuncten: in den Städten von 5'000 bis 10'000 Einwohnern hingegen, ein Maire, zwei Adjuncten und ein Polizei-Commissar seyn. In den Städten, welche 10'000 bis 20'000 Einwohner enthalten, sollen, ausser dem Maire, drei Adjuncten und zwei Polizei-Commissarien, und in den noch stärker bevölkerten Städten, vier Adjuncten und drei Polizei-Commissarien angestellt werden.

Art. 29. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; die Adjuncten können nur vermöge Auftrags, oder im Falle der Abwesenheit, einer Krankheit oder gesetzmässigen Verhinderung des Maire, daran Theil nehmen, und alsdann nimmt der im Ernennungs-Decrete zuerst stehende Adjunct dessen Stelle ein.

Art. 30. Die den Maires, unter der Aufsicht und Inspection der Präfekten und Unterpräfekten, zukommenden Dienstverrichtungen bestehen in folgendem:

1. die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten;
2. diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche, bis zum Belaufe des von den Präfekten davon festgesetzten Verzeichnisses, aus den Gemeindegeldern bezahlt werden müssen;
3. die der Gemeinde auferlegten und von dem Municipalrathe angeordneten öffentlichen Arbeiten zu leiten und vollbringen zu lassen;
4. die zur Gemeinde gehörigen öffentlichen Anstalten, welche aus ihren Mitteln unterhalten werden, oder zum Besten der Gemeinde-Glieder eigens gestiftet sind, zu verwalten;
5. dafür Sorge zu tragen, dass die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, vornehmlich in Hinsicht der Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Sicherheit und Ruhe in den Strassen, an öffentlichen Orten und in dergleichen Gebäuden genießen.

Art. 31. Den Maires können ausserdem noch Verrichtungen, welche in die General-Verwaltung einschlagen, übertragen werden, jedoch immer um sie unter der Oberaufsicht der Präfekten und Unterpräfekten zu versehen.

Diese Verrichtungen bestehen:

1. in der Vertheilung der directen Steuern unter die Einwohner der Gemeinde;
2. in der Versteigerung der Erhebung dieser Steuern;
3. in der Aufsicht über die Erheber und die Einlieferung der Steuern in die öffentlichen Cassen;
4. in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Gemeinde;
5. in der unmittelbaren Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten;
6. in der Aufsicht über das öffentliche Eigentum und der zu dessen Erhaltung nöthigen Geschäftsführung;
7. in der unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiten, welche bei Ausbesserung oder Wiederherstellung der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude vorgenommen werden;
8. in der Ergreifung der zur Aushebung der Conscripten im Orte nöthigen Massregeln (*Die Maires sind ausserdem noch mit der Ertheilung der Pässe für das Innere des Königreichs beauftragt. Decret vom 7ten November 1808*).

§. 2. Municipalrath.

Art. 32. In jeder Stadt, in jedem Marktflecken oder andern Orte, worin eine Municipalität ist, soll ein Municipalrath seyn.

Art. 33. In den Orten, deren Bevölkerung nicht 2'500 Einwohner übersteigt, soll derselbe aus acht, in denen, welche nicht über 5'000 Einwohner enthalten, aus sechzehn, und in den noch stärker bevölkerten aus zwanzig Mitgliedern bestehen,

Art. 34. Der Maire einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied des Municipalraths und hat darin den Vorsitz.

Zu seinem Secretär ernennt der Municipalrath eines seiner Mitglieder.

Art. 35. In Abwesenheit, Krankheits- oder andern Verhinderungsfällen soll der Maire, in Ansehung des Vorsitzes, durch eins der Mitglieder des Municipalraths, nach der Ordnung ihrer Ernennung, ersetzt werden.

Art. 36. Der Rath versammelt sich am 15ten November jeden Jahrs, und kann zehn Tage beisammen bleiben.

Art. 37. Er soll die Rechnung über die Municipal-Einnahmen und Ausgaben, welche der Maire dem Unterpräfekten, von dem sie definitiv abgeschlossen wird, vorzulegen hat, abhören, und berechtigt seyn, dagegen Einwendungen zu machen.

Art. 38. Wenn die Rechnung über die Gemeinde-Ausgaben dem Municipalrathe vorgelegt wird, so gibt der Maire den Vorsitz ab, und wird von einem durch absolute Mehrheit der Stimmen, welche im geheimen gesammelt werden, gewählten Mitglieder des Municipalraths ersetzt.

Art. 39. Der Municipalrath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinheitlichen Holzschläge, Weiden, Erndte- und andere Früchte vertheilt werden sollen;

Art. 40. Desgleichen über die besondern Ortsbedürfnisse der Municipalität;

Art. 41. Über die Anleihen, Octrois und Zulags-Centimes, welche zu der Bestreitung ihrer Bedürfnisse für nöthig befunden werden.

Art. 42. Er verordnet die Vertheilung der zur Erhaltung der Besitzungen nöthigen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 43. Er kann im Laufe des Jahres auf Befehl des Präfekten außer der Ordnung zusammenberufen werden. Dies muss nothwendig geschehen, wann es darauf ankommt, über Erwerbungen oder Veräußerungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, rückgezahlter und beigetriebener Gelder, über die angefangenen und selbst über die fortzusetzenden Prozesse einen Beschluss zu fassen.

Art. 44. Alle Beschlüsse, um welcher willen die Zusammenberufung des Municipalraths nöthig ist, können nur im Gefolge einer vom Präfekten, auf das Gutachten des Unterpräfekten, ertheilten Genehmigung in Vollziehung gesetzt werden.

§. 3. Secretariat und Archiv.

Art. 45. Es soll in jeder Municipalität ein Secretär seyn, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen, und über das Archiv die Aufsicht zu führen hat.

Vierter Titel. Von den Ernennungen.

Art. 46. Die Präfekten, die Präfektur-Räthe, die Mitglieder der General-Departementsräthe, die General-Secretäre der Präfekturen, die Unterpräfekten, die Mitglieder der Distriktsräthe, die Secretäre der Unterpräfekturen, die Maires und Adjuncten der Städte, Marktflecken und Dörfer, die Mitglieder der Municipalräthe und die Polizei-Commissarien werden von Uns ernannt werden.

Art. 47. Die Ernennung der Mitglieder der General-Departements-, der Distrikts- und Municipalräthe erfolgt jedoch von Uns, dem 44sten Artikel der Constitution gemäß, nur auf die von den Departements-Collegien geschehenen Vorschläge.

Art. 48. Wir werden auch die Secretäre der Mairien in den Städten, Flecken und Dörfern, deren Bevölkerung über 4'000 Einwohner stark ist, ernennen. In den andern bleiben diese Ernennungen dem Maire überlassen (*Siehe das Decret vom 3ten September 1809, wodurch diese Verfügung zurückgenommen wird*).

Art. 49. Die Mitglieder der General-Departements-, der Districts- und der Municipalräthe sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Fünfter Titel. Von den Gehalten.

Art. 50. Die Präfekten des Elbe-, Fulda- und Ocker-Departement sollen jeder einen Gehalt von 12'000 Francs beziehen.

Art. 51. Die Präfekten des Harz-, Leine-, Saale-, Werra- und Weser-Departement sollen einen Gehalt von 10'000 Francs bekommen.

Art. 52. Die Unterpräfekten von Stendal, Nordhausen. Hildesheim, Halle und Minden sollen einen Gehalt von 4'000 Francs haben.

Art. 53. Die Unterpräfekten von Neuahaldensleben, Salzwedel, Höxter, Paderborn, Duderstadt, Osterode, Einbeck, Helmstedt, Goslar, Blankenburg, Hersfeld, Eschwege, Bielefeld und Rinteln sollen einen Gehalt von 3'000 Francs bekommen.

Art. 54. Die Büreaukosten der Präfekten und Unterpräfekten sollen durch besondere Verfügungen bestimmt werden.

Art. 55. Die General-Secretäre der Departements und die Secretäre der Unterpräfekturen (*Ein Decret vom 20sten Januar 1810 bestimmt den jährlichen Gehalt der Secretäre der Unterpräfekturen auf 1'600 Francs, vom 1sten Januar 1810 an zu rechnen*) sollen den dritten Theil des Gehaltes ihrer (respectiven) Präfekten oder Unterpräfekten beziehen.

Art. 56. Die Mitglieder der Präfekurräthe sollen in dem Elbe-, Fulda- und Ocker-Departement 1'500 Francs, und in den übrigen Departements 1'200 Francs erhalten.

Art. 57. Die Entschädigungen der Maires und die Gehalte der Secretäre der Mairien sollen durch eine Verfügung bestimmt und aus den Gemeinde-Einkünften genommen werden (*Siehe das Decret vom 13ten December 1808, welches diese Entschädigung bestimmt*).

Sechster Titel. Vorübergehende Verfügungen.

Art. 58. Die Domänen- und Rentkammern und die Verwaltungs-Kammern sollen den Präfekten und Unterpräfekten alle Papiere und Urkunden ihrer Verwaltung überliefern und denselben alle Nachrichten zukommen lassen, deren sie bedürfen könnten, auch unter ihrer Leitung die Dienstverrichtungen, welche dieselben ihnen aufzutragen für nützlich erachten dürften, fernerhin und bis Wir die Aufhebung derselben verfügen werden, fortsetzen.

Art. 59. In den Provinzen, welche bis jetzt unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung gestanden haben und nun in mehrere Departements getheilt sind, hat jeder Präfekt einen oder zwei Commissarien zu ernennen, welche zusammentreten sollen, um gemeinschaftlich die Liquidation der unter der vorigen Verfassung gemachten Schulden vorzunehmen, um die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Theile der Provinz anzuordnen und die alten Sachen abzutun. Es soll darüber einer aus Commissarien, die von jedem Präfekten in doppelter Anzahl zu ernennen sind, bestehenden Versammlung Rechnung abgelegt werden.

Art. 60. Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret, durch welches ein Polizei-Präfekt angeordnet und dessen Geschäftskreis bestimmt wird.

(Die Verrichtungen des Polizei-Präfecten, welche ein Decret vom 26sten Februar 1808 mit denen des Präfecten des Fulda-Departement vereinigt hatte, sind durch ein anderes Decret vom 5ten Januar 1809 mit der General-Direction der hohen Polizei vereinigt, und nachher, seit der Aufhebung dieser General-Direction, dem Polizei-Präfecten wieder übertragen worden, welcher sie gegenwärtig ausübt).
Im Pallaste zu Cassel, am 27sten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, zur endlichen Organisation der Polizei Unserer Stadt Cassel, worüber Wir, außer der Anstellung eines provisorischen Polizei-Lieutenant, noch Nichts verfügt hatten; auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In unserer Stadt Cassel soll ein Polizei-Präfect seyn, welcher seine Amtsverrichtungen, unter der unmittelbaren Aufsicht der Minister, in der Stadt Cassel und deren Gebiete, wie auch in dem Gebiete derjenigen Gemeinden des Fulda-Departement, wo Wir Schlösser und Lusthäuser haben, zu versehen hat.

Art. 2. Er steht in unmittelbarem Briefwechsel mit den Ministern über die Gegenstände, welche zu ihrem Departement gehören, und der Minister der innern Angelegenheiten kann ihm im ganzen Königreiche Aufträge in Dienstgeschäften ertheilen.

Art. 3. Die Personen, welche in unserer Stadt Cassel Pässe nehmen, oder deren Einsicht bescheinigen lassen müssen, sind verbunden, sich an ihn zu wenden. Militärpersonen und Seeleute, welche Urlaub auf bestimmte Zeit oder ihren Abschied erhalten haben, und in Unserer Stadt Cassel sich aufzuhalten oder zu verweilen gedenken, sollen ohne Rücksicht auf die in den Militär-Verordnungen bestimmten Förmlichkeiten, durch ihn ihren Urlaub oder Abschied visieren lassen.

Art. 4. Die Gastwirte und Hausvermieter müssen ihm von den Personen, die bei ihnen ankommen und wohnen, Nachricht geben.

Art. 5. Er muss besonders, und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit, darüber wachen, dass keine Spielhäuser errichtet, und keine Hasardspiele an öffentlichen Orten gespielt werden.

Art. 6. Er muss die schicklichsten Maßregeln ergreifen, um allen Zusammenrottungen und lärmenden Zusammenkünften, welche die gute Ordnung stören könnten, vorzubeugen. Er soll über die Vertheilung und den Verkauf des Pulvers und Salpeters die Aufsicht führen, und überhaupt auf Alles, was der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich werden könnte, ein wachsames Auge haben.

Art. 7. Er hat die Theaterpolizei, in so fern sie auf die Sicherheit der Personen, und auf die zu Verhütung unangenehmer Vorfälle, und Aufrechterhaltung guter Ordnung, sowohl im Innern als außerhalb, zu treffenden Vorsichtsmaßregeln Beziehung hat.

Art. 8. Er hat die Aufsicht über die zur Ausübung des Gottesdienstes, bestimmten Versammlungsorte.

Art. 9. An ihn muss man sich wenden, um die Erlaubnis zu erhalten, Feuergewehre zu tragen, und er ertheilt dieselbe.

Art. 10. Er lässt die Nachsuchungen nach desertierten Militärpersonen und Seeleuten, und entwichenen Kriegsgefangenen anstellen.

Art. 11. Er soll, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an den Minister der innern Angelegenheiten wider seine Entscheidungen, über Folgendes die Aufsicht führen, es erlauben oder verbieten:

- Die Eröffnung der Läden, Schlachtbänke und Fleischbuden;
- über die Anlegung der Wetterdächer, und anderer vorspringenden Baue, welche auf die Strasse gehen;
- die Anlegung beweglicher Buden oder Kramtische;
- er ertheilt den Befehl zur Abtragung oder zur Ausbesserung der den Einsturz drohenden Gebäude, jedoch unbeschadet der Verbindlichkeit der Eigenthümer unbenommen bleibt, des vom Präfecten ihnen zu gebenden Planes der Vorderseite sich zu bedienen.

Art. 12. Er hat dafür zu sorgen, dass die Strassen frei und sicher sind, und ist dem zu Folge beauftragt:

- zu verhindern, dass Niemand daselbst etwas beschädige;
- über die Erleuchtung und das Kehren der Strassen die Aufsicht zu führen;
- Sand streuen zu lassen, wenn es glatteiset, und die abhängigen und glatten Stellen der Strassen beim Auftauen reinigen zu lassen;
- zu verhindern, dass Nichts auf die Dächer oder in die Fenster gestellt werden was beim Herunterfallen die Menschen beschädigen könnte;
- dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Dachrinnen und Dachtraufen gehörig befolgt werden;
- zu verhindern, dass keine tolle und wahnsinnige Menschen, oder schädliche und gefährliche Thiere umherlaufen, dass Niemand durch zu schnelles Fahren oder Reiten verwundet werde, noch dass durch das Halten der Wagen und durch das Abladen der Waaren vor den Häusern in engen Strassen, oder auf irgend eine andere Weise, der freie Durchgang gehemmt werde.

Art. 13. Er muss für die Erhaltung der Gesundheit in der Stadt sorgen, und zu dem Ende die gehörige Maßregeln ergreifen, um Epidemien, Viehseuchen und ansteckende Krankheiten vorzubeugen und ihren Einhalt zu thun; die Körper der todtten Thiere einscharren lassen; die Aufsicht über die Gruben der Vieharzneyschulen, und über die Erbauung, Unterhaltung und Reinigung der Abtrittscanäle führen. Er muss die Thiere, von denen zu besorgen ist, dass sie eine ansteckende Krankheit haben, anhalten und untersuchen, auch die angesteckten tödten lassen. Er muss die Aufsicht über die Siedereien und Gießereien führen, und verhindern, dass im Innern der Stadt keine Werkstätten, Manufakturen, Laboratorien und Krankenhäuser, welche nach den Gesetzen und Verordnungen außerhalb ihres Bezirkes sich befinden müssen, angelegt werden. Er muss verhindern, dass keine ungesunde Dinge auf die Strasse geworfen, oder darauf gelegt werden, auch in den Hallen, auf den Märkten und in den Läden, bei Schlächtern, Bäckern, Branntweinhändlern, Brauern, Caffee-tiers, Gewürzhändlern, Materialisten, Apothekern u.s.w. alle verdorbenen, verfälschten oder schädlichen Esswaren und Arzneimittel wegnehmen, oder vernichten lassen.

Art. 14. Er muss die zweckdienlichsten Maßregeln ergreifen, um Feuerbrünsten vorzubeugen und ihnen Einhalt zu thun. Er kann den Spritzenleuten Befehle ertheilen, die Arbeiter, Zimmerleute und Dachdecker, wie auch die Wachen aufbieten, und ihnen ihre jedesmalige Bestimmung anweisen. Er führt die Aufsicht über die Spritzenleute, und über die Anordnung und Vertheilung der Wachten, wie auch über die für Spritzen, Wasserbehälter, Tonnen, Feuereimer und alle bei Feuerbrünsten sonst gebräuchliche Maschinen und Werkzeuge bestimmten Magazine. Bei Überschwemmungen und beim Eisgange muss er die nöthigen Vorsichtsmassregeln anbefehlen, zum Beispiel das Ausziehen aus den der Gefahr ausgesetzten Häusern, das Zerschlagen des Eises und die Befestigung der Fahrzeuge. Er muss dafür sorgen, dass den Ertrunkenen Beistand geleistet werde, und zu dem Ende den Verwahrungsort für die zu Räucherungen nöthigen Gefäße und andere dergleichen Hilfsmittel bestimmen.

Art. 15. Er muss für die Sicherheit bei dem Handel sorgen, und deshalb bei den Fabrikanten und Kaufleuten Nachsuchungen anstellen, die Waagen, Maasse und Gewichte untersuchen, und diejenigen wegnehmen lassen, welche unrichtig oder nicht geeicht sind. Aus demselben Grunde muss er die Magazine, Läden und Werkstätten der Goldschmidte und Bijouteriehändler besichtigen lassen,

um versichert zu seyn, dass das Gold und Silber die in den Gesetzen und Verordnungen bestimmte Güte habe. Er sorgt für die Vollziehung der über Maass und Gewicht, in Gemässheit des 17ten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807, noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen.

Art. 16. Er wacht über die Befolgung der gesetzmäßig verfertigten, und öffentliche bekannt gemachten Taxen.

Art. 17. Er muss ein Register über die Getreide-Preis-Zettel halten lassen, um auf diese Art den laufenden Preis der ersten und nothwendigen Lebensbedürfnisse auszumitteln.

Art. 18. Er muss, den Gesetzen gemäß, den freien Verkehr der Lebensmittel sichern.

Art. 19. Er muss die durch die Gesetze verbotenen Waaren in Beschlag nehmen lassen.

Art. 20. Besonders hat er über die Messen, Märkte, Hallen, öffentlichen Plätze, fremden Kaufleute, Hausierer, Unterkäufer, Lastträger, Commissioäre, die öffentliche Versteigerungen, Leihhäuser, Kleidertrödler, Kunsthändler und alle die Personen, welche auf Pfände leihen, genaue Aufsicht zu führen.

Art. 21. Er muss auf den Märkten, an den Thoren und an allen den Orten, wo die für die Stadt bestimmten Esswaren, Getränke und Lebensmittel ankommen, Besichtigungen anstellen lassen.

Art. 22. Er muss darüber wachen, dass Niemand die öffentlichen, der Stadt gehörenden, oder zum Gebrauche des Publikums bestimmten Denkmäler und Gebäude beschädigt oder verderbe. Er kann dem Präfekten des Departement von denjenigen Ausbesserungen, Veränderungen und Bauten Anzeige machen, und sie von ihm verlangen, welcher er sie zur Sicherheit und zur Erhaltung der Gesundheit in den seiner Aufsicht unterworfenen Gefängnisse für nöthig erachtet. Er kann auch, wenn es die Umstände erfordern, die Ausbesserung der Hallen und Märkte, der Schindergruben und Ableitungs-Canäle, der Springbrunnen, Brunnenstuben und Wasserleitungen, der Mauern um Höfe und Gärten, und der zum Gottesdienste bestimmten Gotteshäuser oder Kirchen verlangen.

Art. 23. Unter den Befehlen des Polizei-Präfekten stehen der Ober-Polizeihauptmann, die Polizei-Commissarien, und überhaupt alle die, welche mit der Verrichtung von Geschäften, die zu seinem Wirkungskreise gehören, beauftragt sind.

Art. 24. Die Polizei-Diener und Polizei-Wachen stehen ihm zu Gebote, und im Nothfalle die Gendarmerie. Er kann auch militärische Hülfe verlangen.

Art. 25. Die Polizei-Commissarien üben die gerichtliche Polizei in Ansehung aller Vergehen aus, wo die zu erkennende Geldstrafe nicht mehr als einen Thaler, oder 3 Francs 70 Centimes beträgt. *(Diese Verfügung ist durch das Gesetz vom 6ten August 1808, welches Municipal-Polizei-Gerichte anordnet, zurückgenommen worden)* Bei Vergehen dieser Art müssen sie die Nachforschungen anstellen lassen; die davon zu machende Anzeige oder die anzubringende Beschwerde geschieht bei ihnen; sie nehmen alsdann ein Protokoll darüber auf, bringen die Beweise bei, verfolgen die Angeklagten bei dem Tribunal der Municipal-Polizei, und verrichten bei demselben, in diesem Falle, die Geschäfte des Staats-Anwalts.

Art. 26. Bei schwereren Vergehen müssen sie, in Abwesenheit des Friedensrichters und seiner Stellvertreter, das Protokoll aufnehmen, die auf der That ertappten, oder auf öffentliches Rufen um Hülfe und Beistand angehaltenen Personen ergreifen und den Beamten überliefern, welchen die peinliche Rechtspflege übertragen ist.

Art. 27. Der Polizei-Präfekt hat, unter der Oberaufsicht des Ministers der innern Angelegenheiten, die Ausgaben in Beziehung auf seine Amtsgeschäfte zu bestimmen.

Art. 28. Er muss den Preis der Cur-Besuche der Ärzte und Viehärzte bestimmen und festsetzen, welches er gleichfalls in Rücksicht der Kosten thut, die durch das Wegbringen der Kranken und Verwundeten, der todten Körper, und der aus dem Wasser gezogenen Ertrunkenen, und durch gepfändetes Vieh entstanden sind.

Art. 29. Er hat über die außerordentlichen Ausgaben bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen und Eisgängen zu verfügen.

Art. 30. Er hat, unter der Oberaufsicht des Ministers der innern Angelegenheiten, die Anzahl und Besoldung der in seinen Büreaux anzustellenden Personen, und der unter seinem Befehle stehenden Agenten, die nicht förmlich angestellt sind, und deren Zahl durchs Gesetz nicht bestimmt ist, anzuordnen.

Art. 31. Bis auf anderweitige Verfügung sollen die Kosten und Besoldungen der Polizei bestritten werden;

1. von dem Ertrage der Geldstrafen und Abgaben, welche ihr angewiesen sind, und worüber alle drei Monate Unserm Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten Rechnung abgelegt werden muss;
2. von der Geldsumme, welche die Casse Unserer Stadt Cassel jährlich liefert;
3. von den Gebühren, welche bei Gelegenheit der von der Polizei ertheilten Erlaubnisscheine erhoben werden. Was aber die Kosten und Besoldungen mehr betragen, soll von der Geldsumme bestritten werden, welche in dem Budjet Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, für die Besoldungen der Civilbeamte, Richter und Geistlichen ausgeworfen ist.

Art. 32. Am 1sten Februar des laufenden Jahrs tritt der Polizei-Präpekt sein Amt an; es hören daher seit diesem Tage die Geschäfte der vormaligen Polizei-Commission, wie auch des provisorischen Polizei-Lieutenant auf.

Art. 33. Unser provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville**

Königliches Decret, welches die Verfassung der Gerichtshöfe und Tribunale enthält.
Im Pallaste zu Cassel, am 27sten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben, um den 47sten Artikel der Constitution vom 15ten November 1807 in Vollzug zu setzen;
auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach
Anhörung Unsers Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.
Vom Appellationshofe.

Art. 1. In Unserer guten Stadt Cassel soll ein Appellationshof seyn, welcher über die Appellationen von den durch die Bezirks- oder Distriktgerichte in bürgerlichen Angelegenheiten gefällten Urtheilen erster Instanz erkennen wird.

Art. 2. Dieser Gerichtshof soll aus sechs und zwanzig Richtern, drei Präsidenten, einem General-Procurator und zwei Substituten bestehen.

Art. 3. Die Präsidenten der acht peinlichen Gerichtshöfe, von denen weiter unter die Rede seyn wird, werden von Uns aus den Richtern des Appellationshofes erwählt. Sie können jedes Jahr in denselben zurückberufen werden.

Art. 4. Der Appellationshof ist in drei Sectionen getheilt, von denen jede aus sechs Richtern und einem Präsidenten besteht.

Art. 5. Der erste Präsident hat immer den Vorsitz in der ersten Section.

Art. 6. Jährlich treten aus jeder Section zwei Richter aus und gehen in eine andere über, so dass jeder Richter nach und nach alle Sectionen durchgehen wird. Die Präsidenten hingegen bleiben immer in ihrer Section.

Art. 7. Die Sachen werden, so wie sie ankommen, an die Sectionen ohne Unterschied gebracht; der erste Präsident vertheilt sie so, dass von drei Sachen immer eine auf jede Section kommt.

Art. 8. Wenn sechs Richter anwesend sind, so kann in den Sectionen Recht gesprochen werden, und sind die Stimmen getheilt, so gibt die Stimme des Präsidenten oder desjenigen, welcher seine Stelle vertritt, den Ausschlag.

Art. 9. Wenn in einer Section nicht sechs Richter anwesend sind, um Recht zu sprechen, so muss aus den beiden andern Sectionen ein Richter hinzu gerufen werden, wobei das Loos unter allen Mitgliedern derselben, mit Ausschluss der Präsidenten, entscheidet.

Art. 10. Wenn ein Richter ohne gegründete Ursache abwesend ist, so verliert er für jede Sitzung sechs Francs, welche ihm abgezogen, und monatlich unter die anwesend gewesenen Richter vertheilt werden sollen. Zu dem Ende soll der Secretär an jedem Sitzungstage eine Liste der Abwesenden und Anwesenden halten, welche vom Präsidenten oder von dem, der seine Stelle vertritt, durch seine Unterschrift bekräftigt wird.

Art. 11. Der General-Procurator ist hauptsächlich der ersten Section zugeordnet; aber er kann auch, wann er es für nöthig erachten wird, sich der Sachen annehmen, welche vor eine der beiden andern Sectionen gebracht sind.

Art. 12. Einer jeden der beiden andern Sectionen ist ein Substitut zugeordnet, welcher jährlich von der einen zur andern übergeht.

Art. 13. Wenn der Staatsrath ein Urtheil cassiert hat, so geht die Sache an die versammelten Sectionen des Appellationshofes zurück, und das neue Urtheil wird, auf den Antrag des General-Procurators oder eines seiner Substituten, welcher bei Abfassung des cassierten Urtheils keinen Antrag gethan hat, von allen Mitgliedern des Gerichtshofes gesprochen, jedoch mit Ausschluss derjenigen, welche das erste Urtheil abgefasst haben. Um ein solches Urtheil zu fällen, müssen wenigstens zwölf Richter anwesend seyn.

Art. 14. Der erste Präsident des Appellationshofes erhält 10'000 Francs, jeder der beiden andern Präsidenten 8'000 Francs Gehalt (*Siehe das Decret vom 29sten November 1809, welches eine neue Bestimmung des Gehaltes der Mitglieder der Gerichtshöfe und Tribunale enthält*).

Art. 15. Die Besoldung der acht Appellations-Richter, welche zugleich Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe sind, soll in dem Titel bestimmt werden, welcher von diesen Gerichtshöfen handelt.

Art. 16. Die Besoldung der achtzehn Richter, welche die drei Sectionen des Appellationshofes bilden, ist in drei Classen getheilt. Von den sechs zuerst ernannten Richtern bekommt ein jeder 6'000 Francs, von den sechs darauf folgenden jeder 5'000 Francs, und von den sechs Letzten jeder 4'000 Francs Gehalt.

In Zukunft werden die Richter aus einer Classe in die andere nach dem Dienstalder übergeben.

Art. 17. Der General-Procurator erhält 8'000 Francs Gehalt.

Art. 18. Jeder der beiden Substituten bekommt 4'000 Francs Gehalt.

Zweiter Titel.

Von den peinlichen Gerichtshöfen.

Art. 19. Dem 47sten Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807 gemäß soll in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof seyn.

Art. 20. Der peinliche Gerichtshof hat im Hauptorte des Department seinen Sitz, ausgenommen im Ocker-Departement, wo er zu Wolfenbüttel, und im Weser-Departement, wo er zu Herford seinen Sitz haben soll.

Art. 21. Jeder peinliche Gerichtshof soll bestehen: aus einem Präsidenten, zwei Richtern und einem General-Procurator.

Art. 22. Bei den peinlichen Gerichtshöfen sollen Beisitzer seyn, von denen einer das Amt eines Substituten des General-Procurators, nach des Letztern Auswahl, versehen kann. Die andern treten, wenn sie 25 Jahre als sind, an die Stelle der abwesenden Richter und bekommen für jede Sitzung fünf Francs, welche den Richtern, deren Stelle sie vertreten, an der Besoldung abgezogen werden.

Art. 23. Die Beisitzer, welche die Stelle eines Richters nicht vertreten, können den Berathschlagungen des Gerichtes beiwohnen, und haben, wenn sie drei und zwanzig Jahr alt sind, eine berathende Stimme.

Art. 24. Die Appellation von den Urtheilen der peinlichen Gerichtshöfe soll bis zum 1sten Julius des laufenden Jahres an den Appellationshof zu Cassel gelangen; da aber von diesem Tage an das gerichtliche Verfahren durch Geschworene schon im Gange seyn muss, so soll alsdann von den Urtheilen der peinlichen Gerichtshöfe nicht mehr appelliert werden können.

Art. 25. Die Besoldung der Mitglieder der peinlichen Gerichtshöfe ist nach der Größe der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben werden, bestimmt (*Siehe das oben erwähnte Decret vom 29sten November 1809*). : zu Cassel, Wolfenbüttel und Magdeburg bekommt der Präsident des peinlichen Gerichtshofes 6'500, jeder der beiden Richter 4'000, und der General-Procurator 5'000 Francs. 2) Zu Halberstadt, Osnabrück und Göttingen bekommt der Präsident 6'000. jeder der beiden Richter 3'000, und der General-Procurator 4'000 Francs. 3) Zu Marburg und Heiligenstadt erhält der Präsident 5'000, jeder Richter 2'500, und der General-Procurator 3'000 Francs Gehalt.

Dritter Titel.

Von den Distrikts- oder Bezirks-Gerichten.

Art. 26. In jedem Distrikte soll ein Tribunal erster Instanz seyn, welches seinen Sitz im Hauptorte hat, mit Ausnahme des Distrikts von Braunschweig, wo es seinen Sitz zu Wolfenbüttel hat.

Art. 27. Die Distrikts-Gerichte bestehen aus einem Präsidenten, fünf Richtern (*Die Zahl der Richter zu Magdeburg und Cassel ist durch die Decrete vom 5ten August und 29. September 1808 auf sechs bestimmt worden*) und einen königlichen Procurator.

Art. 28. Alle und jede Personen sind den Distrikts-Gerichten, in Ansehung aller persönlichen, dringlichen und gemischten Klagen in erster Instanz unterworfen; mit Ausnahme:

1. aller derjenigen, welche, wie dieses weiter unten bestimmt werden wird, vor die Friedensrichter gehören;
2. der Handelssachen an den Orten, wo ein Handelsgericht ist, und
3. der vor die Municipal-Polizei gehörigen Angelegenheiten.

Art. 29. Die Distrikts-Gerichte erkennen in erster und letzter Instanz über alle persönliche Klagen und solche, welche bewegliche Sachen betreffen, bis zu dem Werthe von tausend Francs an der Hauptsumme; bei unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenstand bestimmt hundert Francs an jährlichen Renten oder Pachtgeldern ausmacht (*Die Districts-Gerichte erkennen auch **in erster Instanz** über alle eventuellen Vergehen. (Decret vom 18ten März 1809, und Gesetz vom 14ten Februar 1810).*

Art. 30. Wenn die Distrikts-Gerichte entweder in erster Instanz, jedoch in Sachen, welche die Appellation zulassen, oder in letzter Instanz, auf die von den Urtheilen der Friedensrichter an sie gebrachten Appellationen, zu entscheiden haben, so können sie erkennen, wenn auch nur drei Richter gegenwärtig sind. In allen andern Fällen müssen ihrer vier anwesend seyn. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 31. Jeder der fünf Richter des Tribunals hat der Reihe nach, jedesmal drei Monate hindurch, das Verfahren über die in dem Distrikte begangenen Verbrechen vorzubereiten, die Beweise zu sammeln und sie an den General-Procurator des peinlichen Gerichtshofes des Departement einzusenden, damit dieser, wenn der Fall sich dazu eignet, die Sache weiter verfolgte (*Ein Decret vom 9ten September 1809 gibt dem Justiz-Minister die Befugnis mit jener Instruction einen der Richter auf unbestimmte Zeit zu beauftragen*).

Art. 32. Bei den Distrikts-Gerichten sollen Beisitzer seyn, welche, wenn sie fünf und zwanzig Jahr alt sind, die Stelle der abwesenden Richter vertreten, und für jede Sitzung drei Francs bekommen, die den Richtern, deren Stelle sie vertraten, an der Besoldung abgezogen werden sollen. Alle Beisitzer können den Beratschlagungen der Richter beiwohnen, und haben, wenn sie drei und zwanzig Jahr alt sind, eine berathende Stimme.

Art. 33. Die Besoldung der Mitglieder der Distrikts-Gerichte ist folgendermaßen bestimmt. Zu Magdeburg, Cassel und Wolfenbüttel bekommt der Präsident 6'000. jeder der beiden zuerst ernannten Richter 4'000, jeder der drei andern 3'000, der königliche Procurator 4'500 Francs Gehalt (*Siehe das Decret vom 29. November 1809*).

Art. 34. Zu Halle, Halberstadt und Hildesheim bekommt der Präsident 5'500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 3'500, jeder der drei letzten 2'500, und der königliche Procurator 3'800 Franc Gehalt.

Art. 35. Zu Osnabrück, Göttingen und Nordhausen bekommt der Präsident 5'000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 3'000, jeder der drei letzten 2'000, und der königliche Procurator 3'300 Francs Gehalt.

Art. 36. Zu Minden, Bielefeld, Marburg, Goslar und Salzwedel bekommt der Präsident 4'500. jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2'500, jeder der drei letzten 2'000, und der königliche Prokurator 3'000 Francs Gehalt.

Art. 37. Zu Eschwege, Hersfeld, Paderborn, Einbeck, Duderstadt, Helmstedt, Stendal, Osterode und Heiligenstadt erhält der Präsident 4'000. jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2'300, jeder der drei letzten 1'800. und der königliche Procurator 2'600 Francs Gehalt.

Art. 38. Zu Höxter, Rinteln, Blankenburg und Neuahaldensleben bekommt der Präsident 3'500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2'000, jeder der drei andern 1'800, und der königliche Procurator 2'400 Francs Gehalt.

Vierter Titel.

Von den General-Procuratoren und Procuratoren des Königs.

(Diesen ist außer ihrem Gehalte eine Entschädigung für die Büreaukosten bewilligt worden.

(Decret vom 27sten December 1808)

Art. 39. Das Geschäft der General-Procuratoren und Procuratoren des Königs ist, entweder in der öffentlichen Gerichtssitzung, oder schriftlich, mit Gründen unterstützte Anträge in folgenden Sachen zu thun:

1. in Allem, was die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domänen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und die den Armen gemachten Schenkungen und Vermächnisse betrifft;
2. in Allem, was den Stand einer Person und die Vormundschaft angeht;
3. wenn wegen Incompetenz Einwendungen gegen ein Gericht gemacht, und daher um Abweisung der Sache gebeten wird;
4. wenn die Gerichtsbarkeit zwischen mehreren Gerichten streitig ist, wenn ein Richter recusirt, und wenn wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft um Verweisung der Sache vor ein anderes Gericht gebeten wird;

5. wenn Richter mit der Syndicatsklage persönlich belangt werden;
6. in allen Sachen, wo Frauen ohne Einwilligung ihrer Männer handeln, und selbst, wenn sie mit deren Einwilligung handeln, sobald es ihren Brautschatz betrifft; in Sachen der Minderjährigen und überhaupt in allen denjenigen, wo eine der Parteien durch einen Curator vertheidigt wird;
7. in Sachen, welche abwesende Personen betreffen, oder sie interessieren.

Der königliche Procurator kann ausserdem verlangen, dass ihm in allen andern Sachen, wobei er seine Theilnahme für nöthig erachtet, die Acten mitgetheilt werden; das Tribunal kann dies selbst von Amtswegen befehlen.

Art. 40. Haben bei einem Urtheile in letzter Instanz die Anträge der General-Procuratoren, oder die der königlichen Procuratoren gefehlt, so hat dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, wenn darum nachgesucht wird.

Art. 41. Die Procuratoren des Königs und besonders die General-Procuratoren, können bei den Gerichtshöfen und Tribunalen, bei welchen sie angestellt sind, alles das von Amtswegen verlangen, was Unserm Dienste oder dem öffentlichen Wohle zum Vortheil gereicht, und was vor diese Gerichtshöfe oder Tribunale gehört.

Art. 42. Der General-Procurator bei Unserm Appellationshofe hat die Aufsicht über die königlichen Procuratoren, erinnert sie an ihre Pflichten, und kann ihnen in Dienstgeschäften Befehle ertheilen.

Art. 43. Die General-Procuratoren bei den peinlichen Gerichtshöfen stehen mit den Richtern der Distrikts-Gerichte ihres Departement, welche mit den peinlichen Untersuchungen beauftragt sind, in Briefwechsel, und können ihnen, in jener Hinsicht, Befehle ertheilen.

Fünfter Titel. Von den Secretären.

Art. 44. Wir ernennen die Secretäre aller Tribunäle, auf vorhergegangenen Vorschlag dieser Letztern. Es soll für ihre Besoldung, von welcher sie ihre Gehülfen und die Personen, die sie zu den Abschriften brauchen, so wie alle Canzlei-Bedürfnisse, bezahlen müssen, gesorgt werden (*Sie Decret vom 11. April und 29sten October 1808*).

Sechster Titel. Von den Friedensrichtern.

Art. 45. Die, der Verfassungs-Urkunde gemäß, in jedem Canton einzurichtenden Friedens-Gerichte, bestehen aus einem Friedensrichter, zweien Stellvertretern, und einem Secretär.

Art. 46. Der Friedensrichter erkennt über alle bloß persönliche, und bewegliche Sachen betreffenden, Klagen, bis zu dem Betrage von 74 Francs (oder 20 Reichsthaler), ohne dass dagegen die Appellation statt hat; mit Vorbehalt der Appellation aber bis zu einer Summe von 148 Francs. In diesem letztern Falle können jedoch seine Erkenntnisse, der Appellation ungeachtet, vorläufig, gegen geleistete Sicherheit, vollstreckt werden.

Art. 47. Er erkennt ebenfalls ohne Appellation bis zu dem Werthe von 74 Francs, und mit statt habender Appellation, die Klage mag sich so hoch belaufen, als sie will:

1. über Entschädigungs-Klagen wegen eines von Menschen oder Vieh, auf den Feldern, an den Früchten und der Erndte angerichteten Schadens;
2. über Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmaßung von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Befriedigungen, welche im Laufe des Jahres geschehen sind, ingleichen auch über die binnen einem Jahre unternommene Störungen des Laufs von Wasser, das zur Bewässerung der Wiesen dient, und über alle andere Arten von Klagen, welche den Besitzstand betreffen;
3. über solche Ausbesserungen, welche bei Häusern und Pachthöfen dem Miethmanne und Pächter obliegen;

4. über Entschädigungsforderungen des Pächters oder Miethmanns wegen entbehrter Benutzung, wenn das Recht auf eine Entschädigung selbst nicht bestritten ist, desgleichen über solche Ansprüche des Eigenthümers in Ansehung der Verschlimmerungen;
5. über die Bezahlung des Lohns der Arbeiter und des Gesindes, so wie über die Erfüllung der wechselseitigen Verbindlichkeiten der Herren und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute;
6. über die Klagen wegen wörtlicher Beleidigungen, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Parteien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben.

Art. 48. Wenn eine Versiegelung statt hat, so verrichtet sie der Friedensrichter, oder im Fall er verhindert seyn sollte, einer seiner Stellvertreter. Derselbe schreitet auch zur Untersuchung und Abnahme der Siegel, ohne jedoch über Streitigkeiten entscheiden zu können, welche bei Anlegung oder Recognition der Siegel entstehen könnten.

Art. 49. Der Friedensrichter hat die Notariatsurkunden (Zeugnisse der Kündbarkeit) auszustellen, welche die Stelle der Geburtsurkunden vertreten (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 70*).

Er kann, auf Begehren des königlichen Procurators, der Aufzeichnung des beweglichen Vermögens und der Papiere eines Abwesenden beiwohnen (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 126*).

Er nimmt das Protocoll über die Anträge und Einwilligungen auf, welche bei der Annahme an Kindes, oder Pflegekindes Statt vorkommen (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 353 und 363*).

Vor ihm geschieht die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen besondern Rathgeber beordnet, desgleichen die Bestellung eines Vormundes, welchen der überlebende Ehegatte ernennt, wenn diese Ernennung nicht in einem letzten Willen oder vor Notarien geschehen ist, und ebenfalls die Emancipation eines Minderjährigen (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 392, 398 und 477*).

Er kann von Amtswegen den Familienrath zusammenberufen, um einen Vormund und Gegenvormund für die Minderjährigen, welche damit nicht versehen sind, ernennen zu lassen (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 406 und 421*).

In Gemässheit der *Artikel 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 478 und 479* des *Gesetzbuches Napoleon* beruft und bildet er den Familienrath, und hat darin den Vorsitz (*Die Friedensrichter sind überdies beauftragt, wenn assecurierte Häuser abbrennen, darüber ein Protocoll aufzunehmen (Decret vom 18ten November 1808). Die Friedensrichter sind auch competent, um die Erklärungen der Pflichtigen über die von Ihnen zu entrichtenden Grundabgaben, wenn dieselbe von den Berechtigten, beim Mangel einer Beweisurkunde, verlangt werden, zu Protocoll zu nehmen (Decret vom 20ten April 1810)*).

Art. 50. In den Fällen, wo die Friedensrichter nicht in letzter Instanz erkennen, gehen die Appellationen von ihren Urtheilen an das Distrikts- oder Bezirks-Tribunal, welches sodann in letzter Instanz erkennt.

Art. 51. Bei dem Friedensrichter, oder im Fall seiner Verhinderung, bei einem von seinen Stellvertretern, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf Bezug habenden Klagen angebracht.

Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes zurücklassen, muss er über diese von Amtswegen ein Protocoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestandes des Verbrechens selbst, als in Ansehung derer Personen, die derselben beschuldigt oder verdächtigt sind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muss er verhaften lassen.

Einen jeden, gegen welchen Beweise, oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muss er vorsondern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst, oder durch seinen Secretär, summarisch zu Protocoll nehmen.

Wenn der Fall sich zu einer weiteren peinlichen Untersuchung eignet, so hat er den Richter am Distrikts-Gerichte, welcher die Instruction des peinlichen Processes vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen.

Art. 52. Die Friedensrichter sollen in Rücksicht ihrer Besoldung, welche sich nach der Bevölkerung der ihnen untergebenen Cantons richten wird, in drei Classen eingetheilt werden: die der ersten Classe erhalten 1'200, die der zweiten 1'000, und die der dritten 800 Francs Gehalt (*Siehe das Decret vom 2ten Junius 1808, welches die Ausführung dieser Verfügung enthält*).

Art. 53. Die Municipal-Verwaltungen bestreiten die kleinen Ausgaben der Bureaux der Friedensrichter. Diese setzen deshalb ein Verzeichnis derselben auf, welches der Präfekt genehmigen und dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten zustellen muss.

Art. 54. Die Friedensrichter wählen sich ihre Secretäre selbst (*Ein Decret vom 24sten Februar 1809 verordnet, dass dieselben von dem Könige ernannt werden sollen*), deren Gehalt in einem Drittel der Besoldung eines Friedensrichters besteht.

Art. 55. Bis auf anderweite Verfügung erheben die Secretäre, außer dem oben bemerkten Gehalte, die ihnen durch das Gesetz oder das Herkommen bewilligten Gebühren.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 56. Der gerichtliche Wirkungskreis der unter dem Namen von Regierungen, Criminal-Gerichten, Justiz-Canzleien, Officialaten, Consistorien und Stadt-Magistraten bekannten Tribunale hört sogleich auf, wann der Appellationshof zu Cassel. die peinliche Gerichtshöfe, und die Distrikts-Gerichte eingerichtet seyn werden, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten angeführten Ausnahmen. Die bei diesen aufgehobenen Gerichtshöfen und Tribunalen anhängigen Processe sollen alsdann an die neuen Gerichte, welche darin zu erkennen haben, abgegeben werden.

Art. 57. Bis die Friedensrichter in ihr Amt eingesetzt seyn werden, fahren die Stadt-Magistrate und königlichen Amtsleute fort in allen den Sachen zu erkennen, welche vor jene Richter gehören. Alles, was die Municipal-Polizei angeht, bleibt jedoch in den Händen der Stadt-Magistrate.

Art. 58. Es kann in dem ganzen Umfange Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von Unsern Gerichten Recht gesprochen werden. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an gerechnet sollen daher die Dienstverrichtungen aller Amtsleute und anderer Richter, welche von den Inhabern der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingesetzt sind, aufhören.

Es wird ihnen hiermit, bei Strafe des Eingriffs in die Hoheitsrechte und des Ungehorsams, jede weitere Handlung der Gerichtsbarkeit untersagt. Allen Unsern Unterthanen aber wird hiermit verboten, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit anzuerkennen, welche, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets, noch von den gedachten Amtsleuten und Richtern ausgeübt worden, so wie ihren Gerichtsdienern, jene zu vollziehen.

Art. 59. Alle bei den gedachten Patrimonial-Gerichten anhängigen Processe werden nach Maßgabe ihres Belaufs und Gegenstandes entweder an die nächsten königlichen Beamten oder an die Distrikt-Gerichte abzugeben.

Art. 60. Die Officialate, General-Vicariate und Consistorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosen-Gelder zu wachen. Sie haben die Fähigkeiten derjenigen Personen zu prüfen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und schlagen Uns, bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen, Subjecte vor, welche Wir, auf den Bericht Unsers Ministers der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

Art. 61. Die Officialate und Consistorien haben sich übrigens aller Processsachen zu entäußern, welche vor die Tribunale gehören.

Art. 62. Bis auf anderweite Verfügung fahren die Handelsgerichte fort ihre Amtsverrichtungen, in ihrem ganzen bisherigen Umfange, auszuüben.

Art. 63. Der Appellationshof, die peinlichen Gerichtshöfe, die Distrikts-Gerichte und Friedensrichter haben fernerhin alle die Gebühren, Accidenzien und Sporteln zu erheben, welche die vormaligen Gerichte zu erheben pflegten (*Siehe das Decret vom 21sten Julius 1809, welches die Kosten und Sportelntaxe der Friedensgerichte enthält*). Vom Tage ihrer Einsetzung an soll darüber eine Rechnung geführt werden, wovon alle Monate eine Abschrift an Unsern Minister des Justizwesens eingesandt werden muss.

Art. 64. Wir behalten es Uns vor, die Verwendung der auf diese Art erhobenen Gelder, welche in einer dem Secretär, und bei den Friedensgerichten dem Friedensrichter selbst anvertrauten Casse niedergelegt werden sollen, zu bestimmen (*Siehe das Decret vom 10ten Februar 1809, welches bestimmt, wie der Ertrag der Gebühren und Sporteln der Friedensgerichte verwendet werden soll*).

Art. 65. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville**

Königliches Decret, wodurch drei Inspectoren der öffentlichen Cassen angestellt werden.
Im Pallaste zu Cassel, am 29sten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Bei dem königlichen Schatze sollen unter der Aufsicht Unsers Ministers, und der unmittelbaren Leitung der Administratoren des gedachten Schatzes, drei Inspectoren der öffentlichen Cassen angestellt werden.

Art. 2. Ihre Geschäfte bestehen darin:

1. an alle die Orte sich zu begeben, welche von den genannten Administratoren ihnen angewiesen werden, um daselbst die öffentlichen Casse unsers Königreichs, sowohl die Haupt- als die Neben- und Unter-Cassen, nachzusehen und zu untersuchen;
2. die von den Einnehmern, Cassierern und andern mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder beauftragten Personen geführten Register und deren Rechnungswesen zu prüfen;
3. dafür zu sorgen, dass die noch rückständigen Zahlungen geleistet werden;
4. über die auf ihre Untersuchung und Prüfung des Zustandes der Cassen sich beziehenden Handlungen ein Register zu führen, und Protocolle darüber aufzunehmen.

Art. 3. Dem zu Folge sind die genannten Einnehmer, Cassierer und andern Rechnungsbeamten verbunden, den besagten Inspectoren, so oft diese es verlangen, den Cassen-Bestand anzuzeigen, damit derselbe untersucht werde, wie auch ihre Register, Nachweisungen, Quittungen und andere zum Rechnungswesen gehörigen Papiere vorzulegen, ohne sie gleichwohl auszuliefern.

Art. 4. Im Falle des Verdachtes einer Veruntreuung können die Präfekten auf Ansuchen gedachter Inspectoren, die Auslieferung der Register und Rechnungspapiere von den Rechnungsbeamten verlangen, welche ihnen jedoch nicht eher abgenommen werden dürfen, als bis sie dieselben unterschrieben und mit ihrem Handzuge versehen haben, und ihnen darüber ein Empfangsschein ausgestellt worden ist.

Art. 5. Die Präfekten haben den Inspectoren der öffentlichen Cassen, bei Ausübung ihres Amtes, alle mögliche Hülfe und Beistand zu leisten.

Art. 6. Jeder der genannten Inspectoren bekommt jährliche 5'000 Francs Gehalt, außer der Entschädigung für Reisekosten, welche der Finanzminister bestimmen wird.

Art. 7. Unser provisorischer Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville**

**Königliches Decret, wodurch die Errichtung einer königlichen
Gendarmerie-Legion verordnet wird.**

Im Pallaste zu Cassel, am 29sten Januar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, für die Polizei des Königreichs gehörig zu sorgen; auf den Bericht Unsers provisorischen Kriegsministers, nach Anhörung Unsers Staatsraths, verordnet und verordnen, dass eine königliche Gendarmerie-Legion errichtet werde, welche bestehen soll:

Art. 1. Aus:

- 1 Legions-Chef, welcher sich zu Cassel aufhält;
- 2 Capitaines der ersten Classe;
- 2 Capitaines der zweiten Classe;
- 2 Lieutenants der ersten Classe;
- 2 Lieutenants der zweiten Classe;
- 1 Unter-Lieutenant, Quartiermeister bei dem Legions-Chef; Von den Officiers soll in dem Hauptorte eines jeden Departement einer seyn
- 8 Wachtmeister, von denen in dem Hauptorte jedes Departement einer seyn soll;
- 31 Brigadiers, einer bei jeder Brigade, welcher sich in dem Hauptorte des Distrikts aufhält;
- 93 Gendarmes, von denen in dem Hauptorte jedes Distrikts drei, in den Städten Cassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg aber sechs sich aufhalten sollen;
- 2 Trompeter bei dem Legions-Chef.

Total 144 mit Einschluss der Officiers.

Art. 2. Der Sold wird sich nach dem allgemeinen Tarif für die Truppen des Königreichs Westphalen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Waffen, richten.

Art. 3. Die Vertheilung der Brigaden der Legion soll gemeinschaftlich von Unserm Kriegsminister und Unserm Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten nach dem, in beiliegender Darstellung der Organisation angenommenen, Grundsätzen geschehen.

Art. 4. Unser Kriegsminister wird vereint mit dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, sogleich Alles, was den Dienst der Legion betrifft, bestimmen, um die gute Ordnung im ganzen Königreiche zu erhalten, und die Handhabung einer guten Polizei zu sichern.

Art. 5. Nur solche können Officiersstellen bei der Legion erhalten, welche verheirathet, oder Wittwer mit Kindern sind, auch deutsch und französisch schreiben und sprechen.

Art. 6. Die Quartiermeister und Brigadiers müssen gleichfalls, wo möglich, beide Sprachen schreiben und sprechen, und verheirathet oder Wittwer seyn.

Art. 7. Bei der Gendarmerie soll keiner angenommen werden, welcher nicht wenigstens deutsch schreiben kann, Unterofficier im Militär gewesen ist, und Zeugnisse des Wohlverhaltens sowohl im Dienste, als im Privatleben, beibringen.

Art. 8. Unser provisorischer Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt. Er wird die Uniform, Bewaffnung und das Pferdegeschirr anordnen. Durch ein besonders Decret werden die verschiedenen Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civil-Behörden bestimmt werden.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville**

Organisationsplan der königlichen Gendarmerie-Legion

1 Legions-Chef zu Cassel

- Der Commandant der Legion hat die Aufsicht über das Rechnungswesen derselben, und ist zugleich Präsident des Verwaltungsrathes. Er steht im Briefwechsel, ist dem Kriegsminister wegen der Organisation, der das Personal betreffenden Angelegenheiten, und der militärischen Polizei; wegen der Militär-Conscription mit dem Director derselben; mit dem Minister des Justizwesens wegen der gerichtlichen Nachforschungen und Untersuchungen; und der Polizei des Tribunale; mit dem Minister der innern Angelegenheiten wegen der allgemeinen Polizei in Rücksicht der Landstreicherei und Bettlerwesens und überhaupt wegen aller in die Polizei einschlagenden öffentlichen Vorfälle. Er sammelt die General-Gereichte ein, theilt sie nach den Gegenständen ab, und erstattet danach jedem Minister einen besonderen Bericht.

2 Capitaines 1ster Classe

2 Capitaines 2ter Classe

2 Lieutenants 1ster Classe

2 Lieutenants 2ter Classe

(ein Officier in dem Hauptorte eines jeden Departements)

- Die in dem Hauptorte eines jeden Departement sich befindenden Officiers correspondieren mit dem Präfekten, dem General-Procurator bei dem peinlichen Gerichtshofe, dem Officier der Recrutierung, und dem commandierenden General. Sie commandieren die in ihrem Departement befindlichen Brigaden militärisch, und in allen zum Gerichtskreise der Gendarmerie gehörenden Angelegenheiten. Die vier Capitaines werden in den beträchtlichsten Hauptorten, die Lieutenants aber in den übrigen angestellt.

1 Unter-Lieutenant (Quartiermeister) beim Legions-Chef.

- Der Quartiermeister ist der Secretär des Verwaltungsrathes. Er besorgt das allgemeine Rechnungswesen der Legion, dessen Durchsicht und endliche Berichtigung zu Cassel geschieht. Die in den Departements geschehenen Zahlungen werden bloß als abschläglich betrachtet.

8 Wachtmeister; einer im Hauptorte eines jeden Departements, der unter den Befehlen des Officiers die Aufsicht über die Brigade des Departements führt.

- In jedem Departement-Hauptorte wird ein Wachtmeister angestellt, welcher unter den Befehlen des Officiers steht, um die Aufsicht über die im Departement befindlichen Brigaden zu führen, zu geheimen Sendungen und Untersuchungen gebraucht zu werden, und die dabei erforderlichen ersten Urkunden aufzunehmen.

31 Brigadiers; einer für jede Brigade, angestellt im Hauptorte eines jeden Distrikts; zwei Brigadiers zu Cassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg.

- Ein Brigadier in dem Hauptorte eines jeden Distrikts, um die Brigade zu commandieren, und mit den Unterpräfekten, Friedensrichtern und Polizei-Commissarien, auf die noch zu bestimmende Art und Weise, Rücksprache zu nehmen, und Vereinbarungen zu treffen.

93 Gendarmes; drei im Hauptorte eines jeden Distrikts, und sechs in den nachbemerkten Städten.

- Sieben und zwanzig Brigaden für die 27 Distrikte, und ausserdem noch vier Brigaden für die vier großen Städte Cassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg. Zusammen 31 Brigaden. Keine Brigade darf aus weniger als vier Gendarmes bestehen, damit, wenn die Patrouillen und Runden drei Mann stark sind, einer in der Caserne bleibt, um die Aufsicht über die Durchreisenden zu führen, und bei unvorhergesehenen Ereignissen und Vorfällen bei der Hand zu seyn.

2 Trompeter zu Cassel

- Beim Chef der Legion für die öffentlichen Feierlichkeiten, und um dahin sich zu begeben, wohin dieser es für gut findet, wenn die Gendarmerie auf einzelnen Puncten versammelt werden soll.

Als gleichlautend bescheinigt. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville**
